

535. Sitzung

Bonn, den 18. Mai 1984

Beginn: 9.33 Uhr

Präsident Dr. h. c. Strauß: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 535. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir uns mit der vorliegenden Tagesordnung befassen, darf ich ein Wort an die Mitglieder dieses Hauses richten.

Die baden-württembergische Bevollmächtigte, **Frau Minister Annemarie Griesinger**, nimmt heute — vielleicht erlaubt man mir, das Wort „leider“ zu sagen — zum letzten Mal als Mitglied an einer Plenarsitzung des Bundesrates teil. Sie wird auf eigenen Wunsch am Ende dieses Monats aus ihrem Ministeramt und damit aus dem Bundesrat ausscheiden.

Liebe Frau Griesinger, wir kennen uns seit vielen Jahren guter Zusammenarbeit im Deutschen Bundestag und im Bundesrat. Sie können auf ein langes und erfolgreiches politisches Wirken zurückblicken. Sie waren von 1964 bis 1972 **Abgeordnete im Deutschen Bundestag**. Seitdem gehören Sie als Minister der Baden-Württembergischen Landesregierung und diesem Hause an.

Mit Ihnen ist damals die erste Frau in das baden-württembergische Kabinett berufen worden. Das Amt des **Sozialministers**, das Sie zunächst innehatten, hat Ihnen, wie wir alle wissen, besonders viel Freude gemacht. Ihr Herz gehörte vornehmlich den behinderten Menschen, den alten und kranken Menschen, den Familien.

1980 haben Sie dann als **Bevollmächtigte** Ihres Landes das Haus Baden-Württemberg mit all seinen Reizen und Attraktivitäten in Bonn übernommen und Ihre Heimat nicht nur als beliebte und geschätzte Gastgeberin, sondern auch als engagierte, talentierte, rhetorisch begabte Politikerin mit Erfolg vertreten.

Die Mitglieder dieses Hauses und darüber hinaus zahlreiche Politiker, Diplomaten und schlichte Bürger konnten bei vielen Gelegenheiten Ihren Charme, Ihren Humor, nicht zuletzt auch Ihr Temperament kennen- und schätzenlernen. Sie haben nicht nur Argumente beigetragen, sondern auch süddeutsch-schwäbisches Kolorit in die Debatten des

Bundesrates eingebracht. Die gelegentlich hinter vorgehaltener Hand zu hörende Behauptung, daß es für unsere Stenografen erforderlich gewesen sei, einen Schwäbisch-Kurs zu belegen, hat sich bei näherer Nachprüfung allerdings als unrichtig erwiesen.

Ich spreche Ihnen im Namen des gesamten Hauses unseren Dank für Ihre hier geleistete Arbeit aus. Wir wünschen Ihnen in der Zukunft als Ausgleich für das oft zu kurz gekommene Privatleben viele erlebnisreiche Stunden, viele schöne Jahre an der Seite Ihres Gatten, der besonders an den Wochenenden über drei Jahrzehnte hinweg wegen Ihres politischen Berufes auf Sie verzichten mußte.

Wir wünschen Ihnen Freude an den sozialen Aufgaben, die Sie sich nunmehr vorgenommen haben, und wir wünschen Ihnen auch die Freizeit für die Dinge, die Sie bisher immer gern getan hätten, aber aus Mangel an Zeit zurückstellen mußten.

Ich darf Ihnen, liebe Frau Griesinger, nochmals **Dank und Anerkennung** sowie alle guten Wünsche dieses Hauses aussprechen.

(Beifall)

Ich gehe nun zur **Tagesordnung** über. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 32 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnungspunkte 8 und 9 wegen Sachzusammenhangs zur gemeinsamen Beratung aufzurufen, ferner den Tagesordnungspunkt 32 vorzuziehen und nach dem Tagesordnungspunkt 10 zu behandeln.

Gibt es Wortmeldungen, Einwände, Wünsche zur Tagesordnung? — Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann ist die Tagesordnung so **festgestellt**, wie sie Ihnen vorliegt.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Achtes Gesetz zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (8. BAföGÄndG) (Drucksache 171/84).

Ich frage nach Wortmeldungen. — Offensichtlich liegt keine Wortmeldung vor.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, **dem Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes** zuzustimmen.

Präsident Dr. h. c. Strauß

- (A) Wer dem Gesetz entsprechend der Ausschußempfehlung zustimmen will, sei um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Ich rufe die Punkte 2a und 2b zur gemeinsamen Beratung auf:

- a) Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln (Drucksache 172/84)
- b) Bericht der Bundesregierung zum Gesetz über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln (Artikel 3 Beschäftigungsförderungsgesetz) (Drucksache 21/84).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Tagesordnungspunkt 2a. Eine Ausschußempfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt. Kein Widerspruch.

Nunmehr Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 2b. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen. Wer dieser Empfehlung folgen will, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Damit hat der Bundesrat beschlossen, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 5/84 *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die Tagesordnungspunkte:

3, 4, 5, 6, 7, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 24, 25, 27, 29 und 30.

Wer sich den Empfehlungen der Ausschüsse anschließen will, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die Punkte 8a, 8b und 9 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Anlagensanierung) — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 81/84)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 106/84)

in Verbindung mit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Abwärmeverwertung) — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 124/84).

Wortmeldungen liegen gemäß Vorbesprechung vor, erstens von Herrn Minister Einert, Nordrhein-Westfalen.

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die beiden Gesetzesanträge des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zu denen ich nur einige Bemerkungen machen möchte, sind in der Sache bekannt. Wir haben heute über das Ergebnis der Ausschußberatungen abzustimmen. Auch hier gilt, daß Theorie und Praxis — das betrifft nicht nur den Umweltschutz — häufig ein ganzes Stück auseinanderliegen.

Zwar hat die Bundesrepublik Deutschland nachweislich die größte Regelungsichte und die am stärksten ausgebaute Vollzugsverwaltung im Bereich der Luftreinhaltung; trotzdem bleibt die Durchführung der Umweltschutzregelung oftmals stecken, trifft der Vollzug der Vorschriften auf Hindernisse, die einer Verwirklichung der umweltpolitischen Zielsetzung entgegenstehen.

In dem hier vorliegenden konkreten Fall, der Durchsetzung von Verbesserungsmaßnahmen zum Immissionsschutz an bestehenden genehmigungspflichtigen und -bedürftigen Anlagen, ist die im Bundes-Immissionsschutzgesetz enthaltene Forderung nach der wirtschaftlichen Vertretbarkeit der Verbesserungsmaßnahme die entscheidende Hürde. Der Begriff der wirtschaftlichen Vertretbarkeit ist einfach zu dehnbar, zu interpretationsfähig, um in der Praxis problemfrei gehandhabt werden zu können.

Wie wichtig aber gerade bei diesen sogenannten Altanlagen nachhaltige Emissionsminderungen sind, will ich mit wenigen Zahlen belegen: Von den ca. 3,8 Millionen t Schwefeldioxid und rund 3 Millionen t Stickoxiden, die jährlich in der Bundesrepublik emittiert werden, stammt ein ganz erheblicher Teil aus industriellen und Kraftwerksanlagen, die nicht dem Stand der Technik zur Emissionsminderung entsprechen. Diese Luftschadstoffbelastung führt jedes Jahr zu volkswirtschaftlichen Verlusten von über 5 Milliarden DM.

Ebenso wie in anderen Bereichen ist auch hier eine nachhaltige Verbesserung des bestehenden Instrumentariums für einen wirkungsvollen Umweltschutz dringend erforderlich. Die Eingriffsschwelle für behördliche Maßnahmen muß deutlich herabgesetzt werden.

Wir glauben, daß der von uns vorgelegte Gesetzesantrag zur Änderung vor allem des § 17 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz diesen Anforderungen gerecht wird. Es gibt dazu von anderen Landesregierungen unterschiedliche Formulierungen. Wir glauben, daß unser Entwurf etwa gegenüber dem bayerischen Gesetzentwurf differenzierter und in der Formulierung konkreter ist. Wir betonen aber nachdrücklich, daß es uns nicht so sehr auf das einzelne Instrument, sondern auf das effektvolle Durchsetzen gemeinsamer Auffassungen über die Eingriffsmöglichkeiten bei Altanlagen ankommt. Darin sollten wir übereinstimmen.

*) Anlage 1

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- A) Das heißt, der Einwand wirtschaftlicher Vertretbarkeit entfällt bei allen Anordnungen, die sich auf die Beseitigung konkreter Umweltgefahren, vor allem von Gesundheitsgefahren, beziehen. Wir werden damit ein Instrument bei akuter Bedrohung haben. Wir sind der Auffassung, daß diese Regelung im Interesse eines besseren Umweltschutzes sowohl die in einem schnellen technologischen Wandel liegenden Möglichkeiten berücksichtigt wie auch den Anlagenbetreibern bei Vorsorgeanordnungen den Bestand des ursprünglich erteilten Genehmigungsinhalts garantiert, und zwar für den Zeitraum der regelmäßigen Abschreibung.

Die Möglichkeiten des Gesetzes, eine Genehmigung unter **Widerrufsvorbehalt** zu stellen, sollen erweitert werden. Die Gründe, unter denen die Aufsichtsbehörde den Betrieb einer Anlage einschränken oder untersagen kann, werden ebenfalls erweitert. Die Instrumente zur Ermittlung von Immissionen und Emissionen sollen insbesondere durch einen kürzeren Zeitabstand der Messungen verbessert werden.

Bei den Ausschußberatungen sind einige Empfehlungen gemacht worden, die eine beträchtliche Verwässerung der Zielsetzung unseres Antrages zur Folge hätten. Wenn ich es bildhaft formulieren wollte, würde ich sagen: Der Wachhund erhielte einen Maulkorb und könnte seiner Aufgabe nicht mehr gerecht werden. Diese Bemerkungen gelten nicht für alle Ausschußempfehlungen. Wir sind hier der Meinung — um ein Wort des baden-württembergischen Ministerpräsidenten aufzugreifen —, man sollte nicht aus Prinzipientreue nur der dogmatisch reinen Lehre anhängen, um dann am Ende der Diskussion unter Umständen festzustellen, daß man nichts mehr von den gewünschten Zielen erreichen kann.

B)

Wenn wir schon glauben, einer völligen Streichung des § 17 Abs. 2 aus verschiedenen Gründen nicht zustimmen zu können, so ist die Landesregierung Nordrhein-Westfalen dennoch der Auffassung, daß wir im Interesse eines gemeinsamen positiven und tragfähigen **Kompromisses** der Ziffer 8, also den Empfehlungen des Innenausschusses, zustimmen sollten. Wir halten das nicht nur für mehrheitsfähig, sondern wir sind auch der Meinung, daß das im Interesse eines Ausbaus des Umweltschutzes tragbar ist. Wir werden deshalb den Empfehlungen des Innenausschusses unsere Zustimmung geben.

In engem Zusammenhang, meine Damen und Herren, mit der angestrebten Neufassung des § 17 steht auch unser Gesetzesantrag zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit dem Ziel einer besseren Abwärmeverwertung. Bei der Debatte im Plenum im April habe ich bereits darauf hingewiesen, daß im Sinne einer gesicherten Energieversorgung bei möglichst geringer Umweltbelastung ein Abwärmeverwertungsgebot erforderlich ist. Wer die Energienachfrage mit möglichst geringem Primärenergieaufwand befriedigen und dabei weitgehend umweltfreundliche Energiearten verwenden will, kann an einer besseren Verwertung der Abwärme nicht vorbeigehen. Abwärme — das darf ich hier wiederholen — ist ungenutzte Energie, de-

ren Nutzung Primärenergie spart und gleichzeitig (C) Emissionen verringern hilft.

Wir wollen mit diesem Gesetzesantrag erreichen, daß künftig wenigstens der Versuch unternommen wird, Möglichkeiten zur Abwärmeverwertung zu untersuchen und gegebenenfalls anzuwenden. Das ist unser Anliegen.

Der Gesetzentwurf ist in den Ausschüssen beraten worden. Ich bitte, den Empfehlungen des Innenausschusses zu folgen und die Einbringung des nordrhein-westfälischen Gesetzesantrages beim Deutschen Bundestag zu beschließen. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Minister Weiser, Baden-Württemberg.

Weiser (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Auswirkungen der **Luftbelastung** werden immer deutlicher. Sie sind sichtbar in unseren Wäldern, zu deren Erkrankung uns immer neue Hiobsbotschaften erreichen. Sie zeichnen sich ab bei der Zerstörung von Bauwerken und Denkmälern, und niemand kann ausschließen, daß auch bei uns die Gewässer — wie in anderen Staaten — und der Boden langfristig in einem Ausmaß versauert werden, das zu tiefgreifenden **Veränderungen ökologischer Zusammenhänge** führt und auch die wirtschaftliche Nutzung zumindest sehr erschwert. Schließlich wird auch die bisherige allgemeine Auffassung immer mehr in Frage gestellt, daß der Schutz der menschlichen Gesundheit gewährleistet sei; denn das, was unsere Bäume zerstört, meine Damen und Herren, ist — lassen Sie es mich einmal so ausdrücken — für die menschliche Gesundheit sicherlich nicht in besonderem Maße förderlich. (D)

Als Herausforderung dieses Jahrzehnts stellt sich uns die Aufgabe, die Luftbelastung drastisch zu vermindern. Dies kann nur dadurch geschehen, daß die Schadstoffemissionen an der Quelle so weit herabgesetzt werden, wie dies nur irgend vertretbar ist. Die Bundesregierung hat im Zusammenwirken mit den Ländern u. a. die **TA Luft** novelliert und die **Großfeuerungsanlagen-Verordnung** erlassen. Der Bundesrat hat auf baden-württembergische Initiative eine **Entschärfung** verabschiedet, in der die Herabsetzung des Schwefelgehalts im leichten Heizöl und im Dieselmotorkraftstoff um mindestens die Hälfte gefordert wird.

Baden-Württemberg hat Anträge zur weiteren **Minderung der Abgaswerte** von Feuerungsanlagen und **Kraftfahrzeugen** eingebracht. Es begehrt auch die **steuerliche Begünstigung abgasarmer Kraftfahrzeuge**. Hiervon unabhängig hat die Landesregierung mit den baden-württembergischen Kraftwerksbetreibern eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Emissionsminderung vereinbart. Die hinsichtlich der Entstickung in Baden-Württemberg getroffene Vereinbarung hat schließlich zu dem für die Luftreinhaltung bedeutsamen Beschluß der **Umweltministerkonferenz** geführt, nach dem als Stand der Technik bei Neuanlagen

Weiser (Baden-Württemberg)

- (A) künftig Grenzwerte bis herunter auf 200 mg Stickoxide gelten werden.

Baden-Württemberg unterstützt das Anliegen, das den Gesetzesanträgen zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugrunde liegt.

Worum geht es? Es geht vor allem darum, daß es in Zukunft möglich sein muß, in vermehrtem Umfang auch an Altanlagen, z. B. hinsichtlich der Entstickung, verschärfte Anforderungen zu stellen. Dies ist notwendig, um zu verhindern, daß Altanlagen auf viele Jahre hinaus nach veralteten Grundsätzen und längst überholten Werten, zum Teil ohne jegliche Abgasreinigung, betrieben werden. Zwar können nach dem geltenden Bundes-Immissionsschutzgesetz nachträgliche Anordnungen zur Verminderung der Emissionen getroffen werden, aber nur dann, wenn sie für den Betreiber und für Anlagen der von ihm betriebenen Art „wirtschaftlich vertretbar“ sind. An dieser Voraussetzung sind bisher viele Anordnungen gescheitert; die zuständigen Behörden haben unter diesem Gesichtspunkt mancherorts entsprechende Schritte unterlassen, vielleicht unterlassen müssen.

Wirtschaftliche Überlegungen, meine Damen und Herren, dürfen jedoch nicht im Vordergrund stehen, wenn es sich z. B. beim Wald um Überlebensfragen handelt, zumal die Genehmigungsbehörden die Wirtschaftlichkeit oder Unwirtschaftlichkeit einer Maßnahme im Zusammenhang mit der gesamtbetrieblichen Rentabilität kaum nachvollziehen können. Es genügt — das ist aber auch erforderlich —, die **Verhältnismäßigkeit nachträglicher Anordnungen** zu gewährleisten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bereits im Verfassungsrecht verankert und gilt damit unmittelbar. Baden-Württemberg spricht sich deshalb für eine Verschärfung der Gesetzesanträge aus und bittet, entsprechend dem Votum des Agrarausschusses § 17 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ersatzlos zu streichen.

In diesem Zusammenhang ist der **Widerrufsvorbehalt** zu sehen. Das geltende Bundes-Immissionsschutzgesetz beschränkt die Möglichkeit, in die Genehmigung einen Widerrufsvorbehalt aufzunehmen, auf untergeordnete Fälle. Die Abwehr von Gesundheitsgefahren und der Schutz der Naturgüter sowie anderer wichtiger Sachgüter setzen voraus, daß die Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen in allen in Betracht kommenden Fällen einen Widerrufsvorbehalt in die Genehmigung aufnehmen können.

Baden-Württemberg hat zusätzlich beantragt, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eine programmatische, mit einer allgemeinen Sorgfaltpflicht verbundene **Generalklausel** voranzustellen. Sie soll jedermann verpflichten, beim Betrieb von Anlagen, mit dem Luftverunreinigungen verbunden sind, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern. Diese Klausel wendet sich also nicht nur an den Betreiber einer Anlage oder an den verantwortlichen Betriebsleiter, sondern begründet eine allgemeine Pflicht für jedermann, der

irgendwie mit dem Betrieb von Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu tun hat.

Die dringend notwendige Verminderung der Luftverunreinigung erfordert insbesondere auch von den Betreibern und Beschäftigten in Kleinanlagen eine **Verhaltens- und Bewußtseinsänderung**. Ich meine, daß wie dem Wasserhaushaltsgesetz so auch dem besonders wichtigen Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Generalklausel wohl ansteht, die darauf hinweist, daß die Pflicht zu umweltgerechtem Verhalten jeden einzelnen trifft.

Baden-Württemberg stimmt auch dem nordrhein-westfälischen Gesetzesantrag zur **Abwärmeverwertung** zu. Wir befürworten grundsätzlich die Einführung einer Pflicht zur Abwärmeverwertung, da hierdurch der Einsatz von Primärenergieträgern und damit die Emissionen luftverunreinigender Stoffe vermindert werden. Im Interesse einer leichteren Anwendung hätten wir allerdings eine **Konkretisierung der Voraussetzungen** als wünschenswert angesehen, bei deren Erfüllung eine Pflicht zur Abwärmeverwertung besteht.

Ich bin mir bewußt, daß die Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei Industrie- und Wirtschaftsverbänden nicht nur auf Gegenliebe stoßen. Aber ich frage mich: Ist dies begründet, sind die Änderungsvorschläge tatsächlich ein derartiger Einschnitt in das Immissionsschutzrecht, wie es von interessierter Seite dargestellt wird? Ich bezweifle das. Wir gehen davon aus, daß sich die Wirtschaft bereits weitgehend auf die Notwendigkeit eingestellt hat, die Emissionen insbesondere aus größeren Anlagen soweit wie möglich zu vermindern. Sie hat dies zumindest in Baden-Württemberg durch die Absprache über die Senkung der Stickoxid-Werte und durch ihre Bereitschaft bewiesen, die Luftreinhaltung im direkten Dialog mit der Landesregierung und der Wissenschaft unter Beachtung technischer und ökonomischer Randbedingungen gezielt und über gesetzliche Mindestanforderungen hinaus voranzutreiben.

Zum Beispiel hat man sich auch in einer Arbeitsgruppe mit den Energieversorgungsunternehmen darauf verständigt, die Schwefeldioxidemissionen aus Kraftwerken bis Anfang der 90er Jahre auf ein Viertel der letztjährigen Werte abzusenken. Schließlich wurde eine **Arbeitsgruppe „Industrie und Umwelt“** eingesetzt, die sich über die technischen Möglichkeiten und die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen zur Luftreinhaltung bei industriellen Emittenten Klarheit verschaffen soll.

Durch die **Gespräche mit der Wirtschaft** werden Mißverständnisse ausgeräumt und das gegenseitige Vertrauen gestärkt. Sie haben auch den Sinn, einerseits die Emittenten zu freiwilligen Leistungen anzuhalten, wo dies möglich ist, andererseits der Befürchtung entgegenzuwirken, daß von den rechtlichen Möglichkeiten in unangemessener Weise Gebrauch gemacht werde. Aus diesem Grund bin ich der Ansicht, daß die Wirtschaft mit den jetzt vorliegenden **Änderungsvorschlägen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz**, wie sie insbesondere vom Agrarausschuß formuliert wurden, leben kann und daß sie mit ihrer Akzeptanz und weitestmöglichen

Weiser (Baden-Württemberg)

- A) Umsetzung fortschrittlicher Techniken einen entscheidenden Beitrag zum Immissions- und Umweltschutz leisten kann.

Lassen Sie mich abschließend noch eine Bemerkung machen. Wir befürchten nicht, daß der wirtschaftliche Aufschwung durch die von uns vorgesehene Verschärfung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gefährdet wird. Die japanische Wirtschaft hat trotz rigoroser und massiver Umweltschutzaufgaben eine kaum vorstellbare Expansion erlebt. In weiten Bereichen der Umwelttechnik nimmt sie eine führende Rolle ein. Die Maßnahmen der Abwasserreinigung und -beseitigung haben uns gezeigt, daß damit keine Arbeitsplätze gefährdet, sondern gesichert worden sind. Ich meine, unser gemeinsames Streben sollte dahin gehen, daß die deutsche Wirtschaft, die zu ihrem eigenen Vorteil im Umweltschutz und in der Umwelttechnik in Europa eine eindeutige Vorreiterrolle gespielt hat, diese Rolle auch in Zukunft spielen sollte. — Vielen Dank!

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Frau Staatsminister Dr. Rüdiger.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Herr Kollege Weiser, ich habe zwar die Befürchtung, daß wir, Baden-Württemberg und Hessen, heute eine kleine, radikale Minderheit darstellen werden; aber zuweilen ist das die Richtung, die sich dann später durchsetzen wird. Ich möchte ausdrücklich sagen: Das, was Sie hier vertreten haben, kann ich aus der Sicht der Hessischen Landesregierung nur bestätigen.

(Zuruf Weiser [Baden-Württemberg])

— Das habe ich schon oft oder zuweilen festgestellt.

Meine Herren, meine Damen! Auch für uns ist die Novellierung des § 17 Abs. 2 das zentrale Thema dieser Debatte. Dabei geht es entscheidend um die Frage, welche Anforderungen nachträglich dem Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen unter umweltschutzpolitischen Gesichtspunkten auferlegt werden können. Herr Kollege Weiser hat schon darauf hingewiesen, daß nach der bisherigen Gesetzesfassung solche Anforderungen zwar im Grundsatz möglich sind, sie aber dann entfallen, wenn sie für den Betreiber wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

Diese Regelung hat sich in der Praxis als eine oft nur schwer überwindbare Barriere für behördliche Anordnungen erwiesen, wie wir wissen; denn rentabel und wirtschaftlich im Sinne der innerbetrieblichen Kalkulation sind derartige Auflagen nie. Sie können es auch gar nicht sein, weil der Betreiber durch sie ja gezwungen werden soll, die kostenlose Nutzung des Gutes Umwelt zu Lasten seiner eigenen Gewinnspanne aufzugeben.

Es ist erfreulich, daß bei unseren Bürgern zunehmend das Gefühl dafür wächst, daß hier eine individuelle Bereicherung auf Kosten der Allgemeinheit stattfindet, die mit immensen Schäden an Gesundheit, Wald, Baubestand und Kunstdenkmälern kompensiert wird, von den weiteren, in Heller und

Pfennig kaum auszurechnenden und nicht quantifizierbaren Beschädigungen unseres Lebensraumes ganz abgesehen. (C)

Die bedrohliche Entwicklung, die in den letzten Jahrzehnten als Folge des Industrialisierungsprozesses eingetreten ist, kann allein durch strenge Anforderungen an Neuanlagen nicht gestoppt werden. Hierzu ist der Innovationsprozeß viel zu langsam, die Schadensentwicklung in unserer Umwelt zu rasant.

Auch ist schwer einzusehen, daß solche Unternehmer, die Mittel für Innovationen und damit Arbeitsplätze einsetzen, umweltpolitische Kosten tragen müssen, die der Betreiber einer Altanlage bequem auf sein Habenkonto schreiben kann. Im Grunde genommen läuft dies auf eine Belohnung für Umweltverschmutzung und technische Lethargie hinaus.

Die Hessische Landesregierung begrüßt es, daß der Bundesrat auf Grund der beiden vorliegenden Gesetzentwürfe in eine Diskussion über die Novellierung des § 17 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz eingetreten ist. Die Notwendigkeit dieser Novellierung ist evident, so evident, meinen wir allerdings, daß eine halbherzige Lösung ausscheiden und der Rahmen des rechtlich Möglichen voll ausgeschöpft werden sollte.

Halbherzig, wenn auch ein Schritt in die richtige Richtung, scheint es uns zu sein, wenn der Begriff der wirtschaftlichen Vertretbarkeit nur teilweise eliminiert werden sollte; denn damit würde das umweltpolitische Defizit nur teilweise abgebaut, die mit diesem Begriff verbundenen definitorischen Schwierigkeiten jedoch nicht beseitigt. (D)

Die Hessische Landesregierung setzt sich deshalb wie der Agrarausschuß für eine klare Lösung ein: die ersatzlose Streichung des § 17 Abs. 2. Sie allein bedeutet nach unserer Überzeugung eine wirkliche Verbesserung und wird der Umweltschutzpolitik zu jener Durchschlagskraft verhelfen, die dringend vonnöten ist und auf die viele Bürger hoffen.

Ich möchte betonen, daß auch die Betreiber von Altanlagen durch diese Streichung keineswegs so schutzlos würden, wie dies von manchen Interessenverbänden behauptet wird; denn auch dem Betreiber der Altanlage kommt selbstverständlich der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zugute. Da dieser Grundsatz — auch das hat Kollege Weiser angesprochen — allgemein mit Verfassungsrang gilt, bedarf er auch nicht der besonderen Erwähnung im Gesetz, wie dies u. a. von Bayern und Niedersachsen vorgeschlagen wird. Seine den Rahmen der üblichen Gesetzgebungspraxis sprengende ausdrückliche Erwähnung muß vielmehr den Eindruck entstehen lassen, daß dieser Grundsatz hier dann zugunsten der Anlagenbetreiber eine besondere, über das allgemeine Maß hinausgehende Bedeutung haben soll. Das aber ist gerade abzulehnen.

Die Empfehlung des Agrarausschusses unter Ziffer 7 weist deshalb nach unserer Auffassung den allein richtigen Weg. Die Hessische Landesregie-

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) rung plädiert dafür, daß der Bundesrat diesem Vorschlag folgt.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Staatssekretär Dr. Vorndran.

Dr. Vorndran (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In wenigen Wochen wird der **Umweltschutz in Bayern** durch Volksentscheid **Verfassungsrang** erhalten. Damit wird der hohe Rang des Umweltschutzes in Bayern dokumentiert. Den Verfassungsauftrag zum Schutz der Umwelt wird die Staatsregierung mit einem Katalog von konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Luftreinhaltung und des Gewässerschutzes sowie zur Erhaltung des Natur- und Landschaftsschutzes erfüllen.

Zu den wichtigsten gesetzgeberischen Vorhaben im Bundesrat zählt für uns die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die **Luftreinhaltung** steht im Mittelpunkt unserer Anstrengungen. Es ist notwendig, auch die rechtlichen Grundlagen zu verbessern, um eine rasche und wirkungsvolle Nachrüstung bestehender Anlagen und damit die Verminderung von Schadstoffemissionen zu erreichen.

- Bayern konzentriert sich nun bei seinem Gesetzesentwurf bewußt darauf, in § 17 Abs. 2 die rechtlichen Möglichkeiten zur **Sanierung von Altanlagen** zu verbessern. Nach dem bayerischen Vorschlag soll es in Zukunft bei der Nachrüstung von Anlagen, die nicht mehr den Stand der Umweltschutztechnik aufweisen, nicht mehr auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit ankommen. Es soll der allgemeine **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** gelten.
- (B)

In diesem zentralen Punkt geht Bayern über den Entwurf von Nordrhein-Westfalen hinaus. Dieser sieht für den Fall der Vorsorge vor, daß die wirtschaftliche Vertretbarkeit für zehn Jahre nach wie vor als Voraussetzung für nachträgliche Anordnungen nachgewiesen werden muß. Damit bleiben für diese Fälle die bisherigen Schwierigkeiten des Vollzugs aufrechterhalten.

Wir wollen allerdings mit dieser Verschärfung der Anforderungen nicht gleichzeitig eine Schwierigkeit durch eine andere ersetzen und die Verwaltung, die Gerichte und die Wirtschaft mit der Auslegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor die gleichen Probleme stellen, wie es bisher mit der wirtschaftlichen Vertretbarkeit der Fall war.

Der bayerische Gesetzentwurf sieht die **Konkretisierung** des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor. Vor Erlaß der Anordnung sollen vor allem deren wirtschaftliche Auswirkungen, aber auch die Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und die Dauer des Betriebes der Anlage abgewogen werden.

Mit diesen **Auslegungshilfen** soll Rechtsunsicherheit vermieden und der Vollzug in der Praxis erleichtert werden. Der Gesetzgeber darf die Beteiligten bei der Problemlösung nicht allein lassen. Er muß für bestehende Zielkonflikte eindeutige Entscheidungsvorgaben und Entscheidungshilfen geben. Dies wäre z. B. beim Vorschlag des Agrarausschusses, der auf den allgemeinen Verhältnismäßig-

keitsgrundsatz abstellt, nicht der Fall. So sehen wir es, Frau Dr. Rüdiger.

Wir können den Vorschlag Nordrhein-Westfalens zu § 17 Abs. 2 nicht unterstützen, weil er sich einerseits auf den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zurückzieht, andererseits für Teilbereiche die wirtschaftliche Vertretbarkeit als Voraussetzung wiederum aufrechterhält.

Die Beratungen des Entwurfs Nordrhein-Westfalens haben nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung ergeben, daß eine weitere Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes keine spürbare Verbesserung des Umweltschutzes mit sich brächte. In erster Linie würden die bürokratischen und dirigistischen Eingriffsmöglichkeiten der Behörden erweitert und vergleichsweise hohe Belastungen und Unsicherheiten der Betroffenen geschaffen.

Dies gilt z. B. für die Erweiterung des § 20 Abs. 2, wonach die **Untersagungsbefugnis** der Behörden auch auf den Fall eines Verstoßes gegen konkrete Pflichten aus Rechtsverordnungen nach § 7 ausgedehnt werden soll. Diese Erweiterung würde vor allem dazu dienen, die Behörden davor zu bewahren, gegenüber den Betroffenen in einem konkreten Verwaltungsakt die Untersagung zu begründen. Davon wären vor allem die kleinen und die mittelständischen Betriebe betroffen, die bereits jetzt vielfach durch die Vielzahl der Vorschriften überfordert sind.

Auch die vom Innenausschuß vorgeschlagene erhebliche Verschärfung des Gebots zur **Reststoffverwertung** ist aus Gründen des Umweltschutzes nicht gerechtfertigt. Die bestehende Regelung reicht aus, um die Sicherung von Lebensgrundlagen und den notwendigen Umweltschutz sicherzustellen.

Die Erweiterung von **Widerrufsmöglichkeiten** in § 12 Abs. 2 würde eine erhebliche Beeinträchtigung der Planungs- und Investitionssicherheit zur Folge haben. Der Bestandsschutz für langfristige Investitionen, der durch eine Verschärfung des § 17 Abs. 2 bereits vermindert wird, würde zusätzlich geschmälert.

In unserer sich rasch entwickelnden Industrie sind regelmäßig **Änderungsgenehmigungen** nach § 15 erforderlich, die in der Regel eine Nachrüstung der Gesamtanlage auf den neuesten Stand der Technik zur Folge haben. Die vorgeschlagene Verschärfung des § 17 Abs. 2 wird die **nachträglichen Anordnungen** erleichtern. Darüber hinaus noch bestehende Umweltschutzprobleme, die mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten verbunden sind, lassen sich durch einen Widerruf nicht lösen. Hier kann nur eine kooperative Hilfe des Staates z. B. mit Fördermitteln helfen.

Die von Nordrhein-Westfalen vorgeschlagene Aufnahme eines Gebots zur **Verwertung von Abwärme** in § 5 hätte die Erweiterung einer bürokratischen Eingriffsnorm zur Folge, die sich aus Erfordernissen des Umweltschutzes nicht ergibt. Die Unternehmen nutzen bereits aus Eigeninteresse diese Abwärme. Die betroffenen Verbände haben darüber hinaus eine Erklärung zur verstärkten Nutzung in-

Dr. Vorndran (Bayern)

- A) industrieller Abwärme abgegeben. Bund und Länder fördern die Einbeziehung von Abwärme in die Wärmeversorgung mit erheblichen Mitteln. Schließlich wird auch im energieaufsichtlichen Verfahren auf die wirtschaftlich und technisch realisierbare Nutzung von Abwärme geachtet.

Eine weitergehende Nutzung wäre nur mit weit über dem Marktpreis liegenden Kosten und mit dirigistischen Maßnahmen möglich. Das hätte wiederum eine höhere Belastung der Verbraucher, eine Einschränkung des Wettbewerbs und der freien Wahl des Energieträgers zur Folge.

Aus den dargelegten Gründen spricht sich die Bayerische Staatsregierung gegen die Einbringung der beiden Gesetzentwürfe Nordrhein-Westfalens aus und bittet um Zustimmung zum bayerischen Gesetzentwurf.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Herr Staatsminister Geil.

Geil (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Erstmalig wird das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit der vorliegenden Gesetzesinitiative des Bundesrates seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1976 einer wesentlichen inhaltlichen Änderung unterzogen. Es geht dabei zum einen um die Aufnahme neuer rechtlicher und naturwissenschaftlicher Erkenntnisse in das Gesetz, und es geht zum anderen um eine Verbesserung des immissionsschutzrechtlichen Instrumentariums. B) Schwerpunkt der Novelle ist der Bereich der **Betreiberpflichten** und der nachträglichen **Durchsetzung neuer Immissionsminderungstechniken** bei bestehenden Anlagen.

Erstens. Das **Recycling-Gebot**, meine Damen und Herren, gehört auch nach der geltenden Fassung des § 5 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu den Grundpflichten des Betreibers. Ähnlich wie bei der Abwärmenutzung kann auch beim Recycling prinzipiell ein starkes Eigeninteresse an einer Verwertung der Reststoffe angenommen werden, zumindest dann, wenn sie durch hohe Rohstoffpreise zusätzlich angeregt wird. Hierfür steht bereits ein ausgedehnter Markt von beträchtlicher Leistungskraft zur Verfügung. Dennoch bleiben durchaus vertretbare Möglichkeiten zur Minimierung des Reststoffanfalls häufig ungenutzt.

Das jetzige Recycling-Gebot in § 5 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz, das lediglich auf den Tatbestand der Entstehung, nicht aber auf die eventuelle Vermeidbarkeit der Entstehung abstellt, kann und muß daher nach unserer Auffassung verbessert werden. Ohne die vorgeschlagene Änderung werden weiterhin bedeutende **Einsparungspotentiale bei Rohstoffen** nicht genutzt, und erhebliche Abfallmengen entstehen unnötig. Wir müssen die Gefahr vermeiden, daß die beim Betrieb von Anlagen entstehenden Umweltbelastungen einseitig zu Lasten der Abfallwirtschaft gelöst werden. Die Abfallwirtschaft darf nicht, so meine ich, zum Sammelbecken von Abfällen werden, die produktionstechnisch durchaus vermeidbar wären.

Wir sind der Überzeugung, daß die **Abfallbeseitigung zur Abfallwirtschaft** fortentwickelt werden muß. Entsprechende Initiativen zur **Novellierung des Abfallbeseitigungsgesetzes** sind dazu ebenso erforderlich wie die von Rheinland-Pfalz vorgeschlagene Änderung des § 5 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Nur so kann den abfallwirtschaftlichen Prioritäten „Vermeidung vor Wiederverwertung und vor der umweltgerechten Beseitigung“ Rechnung getragen werden. (C)

Bereits in den Genehmigungsverfahren muß, so meine ich, konsequent die **Reststoffnutzung** und damit die Abfallvermeidung einbezogen werden. Produktionsverfahren und Produkte müssen auch unter dem Gesichtspunkt der **Abfallvermeidung** geplant werden. Schon bei der Produktionsplanung gilt es, technische Konzepte zu entwickeln, die umweltproblematische Abfallstoffe nicht entstehen lassen.

Damit ist die Pflicht auferlegt, die Möglichkeiten eines **Recyclings** stärker mit einzubeziehen. Die Verpflichtung muß allerdings für die Betriebe erfüllbar sein. Sie findet daher ihre Schranken dort, wo sie technisch nicht machbar wäre oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Die Anbindung an die wirtschaftliche Vertretbarkeit kann hier ebensowenig akzeptiert werden wie im Rahmen des § 17 Abs. 2, dessen Änderung heute ebenfalls Gegenstand der Beratung ist.

Zweitens. Der Vorschlag, in § 12 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz einen an die Zielsetzungen und Besonderheiten des Immissionsschutzes ausgerichteten **Widerrufsvorbehalt** einzuführen, wird von uns unterstützt. Ob im gegebenen Falle von dem Widerrufsvorbehalt Gebrauch zu machen ist, muß die zuständige Vollzugsbehörde entscheiden. Es wäre jedoch nicht einsehbar, wenn bei dieser Entscheidung, ebenso wie künftig in den Fällen des § 5 Nr. 3 und § 17 Abs. 2 — ich setze jetzt einmal deren Annahme in der heutigen Sitzung voraus —, nicht auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten wäre. Auch die Unternehmen müssen wissen, daß dieser Grundsatz anzuwenden ist. Insofern versuchen wir, mit unserem Zusatzantrag diesem Grundsatz Rechnung zu tragen. (D)

Drittens. Meine Damen und Herren, die Notwendigkeit, den Erlass einer **nachträglichen Anordnung** bei Altanlagen von der Frage der wirtschaftlichen Vertretbarkeit zu lösen, ist meines Erachtens auch bei der Umsetzung des Standes der Technik gegeben. Dieses Anliegen ist von mehreren Ländern aufgegriffen worden, was sicherlich zu einer gewissen Spannweite der Initiativen geführt hat, die von einer Modifizierung der bestehenden Vorschrift über eine grundlegende Neufassung des § 17 Abs. 2 bis hin zu seiner völligen Streichung reichen. Ihnen allen ist allerdings die gemeinsame Zielsetzung eigen, mehr Umweltschutz zu erreichen.

Rheinland-Pfalz hat in den Beratungen vorgeschlagen, den Begriff der **wirtschaftlichen Vertretbarkeit** durch den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu ersetzen. Dadurch wird die nachträgliche Durchsetzung der Vorsorgepflichten aus § 5 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf eine bessere

Geil (Rheinland-Pfalz)

- (A) Grundlage gestellt. Wir haben diesen Vorschlag auch gemacht, damit wir hier insgesamt eine mehrheitsfähige Regelung bekommen. Ich bin immer der Auffassung gewesen, daß letztlich nicht die gegenseitige Ablehnung von Vorschlägen zu einem Ergebnis führt, sondern daß uns in dieser wichtigen Frage irgendwo auch Kompromißfähigkeit einen guten Schritt voranbringen kann. Frau Kollegin Dr. Rüdiger, hier war auch die geographische Nachbarschaft zu Baden-Württemberg und Hessen vermittelnd tätig, damit wir nachher insgesamt gemeinsam mit Nordrhein-Westfalen eine Mehrheit erreichen können.

Meine Damen und Herren, der Betreiber darf sich nicht unbekümmert von der Entwicklung des Standes der Technik und der ihm obliegenden **Vorsorgepflicht** abkoppeln. Andererseits darf ihm keine nachträgliche Anordnung auferlegt werden, die bei verständiger Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte als unverhältnismäßig zu beurteilen wäre. Ungeachtet der Tatsache, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bereits unmittelbar aus dem Verfassungsrecht ableitbar ist, sollte doch mit seiner gesetzlichen Verankerung deutlich gemacht werden, daß die Behörde nicht von der sorgfältigen Prüfung der konkreten Entscheidungsvoraussetzungen und der gesamten Verhältnisse entbunden ist.

- (B) Viertens. Die Aufnahme der Abwärmenutzung in den durch § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegten Pflichtenkatalog der Anlagebetreiber bedeutet eine Verringerung des Primärenergieaufwandes und eine Verminderung der bei der Energieumwandlung entstehenden Umweltbelastungen. Bereits jetzt ist die Nutzung der Abwärme im eigenen Betrieb eine Möglichkeit zur Kostenminimierung, die von zahlreichen Unternehmen auch positiv genutzt wird und deren umweltpolitische Vorteile ebenfalls längst erkannt sind.

Die mit der Gesetzesinitiative verbundene Signalwirkung wird dazu beitragen, den Grundsatz der Abwärmenutzung hoffentlich allen Unternehmen zu verdeutlichen. Es muß gelingen, diese neue Betreiberpflicht so praxisnah wie möglich zu gestalten. Die Vielfalt der technischen Anlagen und Betriebsarten, Unterschiede in den Standorten und sonstige Gegebenheiten werden Betreiber und Vollzugsbehörden bei der Umsetzung der **Abwärmenutzungsverpflichtung** sicherlich vor viele Probleme stellen. Das soll auch in dieser Debatte nicht verschwiegen werden.

Insofern ist es zu begrüßen, daß nicht generell alle genehmigungspflichtigen Anlagen der neuen Grundpflicht unterstellt werden sollen, sondern die im neuen § 5 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehene **Verordnungsermächtigung** nur für solche Anlagen vorgesehen ist, bei denen ihrer Art nach „in erheblichem Umfang“ Abwärme entstehen kann. Darüber wird sicherlich dann zu sprechen sein, wenn ein entsprechender Verordnungsentwurf vorliegt.

In Abhängigkeit vom Standort der jeweiligen Anlage wird die zuständige Behörde im Einzelfall auch zu prüfen haben, inwieweit eine außerbetriebliche

Abwärmenutzung im Bereich der Fernwärme in Betracht kommt. In umweltpolitischer Hinsicht hat die Abwärmeverwertung zu Heizzwecken vor allem dort einen besonderen Stellenwert, wo sie zur Substitution vieler Einzelfeuerungen und damit zur Beseitigung großflächiger Immissionsquellen eingesetzt werden kann. Gleichwohl ist hier vor einer allzu euphorischen Entwicklung und Bewertung zu warnen. Praktisch nutzbar sind nur solche Abwärmepotentiale, die für alle Beteiligten zu vertretbaren Kosten erschlossen werden können und dem Gebot der ausreichenden Versorgungssicherheit Rechnung tragen. — Vielen Dank!

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Waffenschmidt.

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung begrüßt es, daß sich der Bundesrat heute erneut mit gesetzlichen Regelungen zur Eindämmung der Luftverschmutzung befaßt. Die besorgniserregenden Vegetations- und Materialschäden, die auf Luftverunreinigung zurückgeführt werden, sind sicherlich für uns alle eine ganz große Herausforderung.

Die Bundesregierung hat erst kürzlich im **Dritten Immissionsschutzbericht** umfassend dargestellt, welche Schäden hier auf Menschen, Umwelt und Gebäude zukommen. Das Ausmaß der Schäden läßt gar keinen Zweifel darüber aufkommen, daß nur ein gemeinsames und konsequentes Handeln des Bundes und der Länder erfolversprechend sein kann.

Neben den Kfz-Abgasen erzeugen die **Altanlagen**, von denen wir heute morgen hier sprechen, das größte Potential der Schadstoffe, die insbesondere auch für die Waldschäden mitverantwortlich gemacht werden müssen. Eine durchgreifende Verbesserung der Luftqualität kann darum nur erreicht werden, wenn sich die Anwendung des neuesten Standes der Technik nicht nur auf die neuen Anlagen beschränkt, sondern auch den Bereich einbezieht, dem im Hinblick auf die Schadstoffreduzierung allergrößte Bedeutung zugemessen werden muß, nämlich die **Altanlagen**.

Ich will hier gerne noch einmal sagen: Die Gesamtemissionsmenge von Schwefeldioxid liegt heute bei rund 3 Millionen t im Jahr. Hieran sind die Kraft- und Fernheizwerke mit einem Anteil von fast zwei Dritteln beteiligt. Dies macht das Ausmaß der Aufgabe deutlich.

Die Bundesregierung wird zu den Beschlüssen des Bundesrates, die heute gefaßt werden sollen, noch im einzelnen Stellung zu nehmen haben. Ich will dem nicht vorgreifen, aber folgendes sagen: Der Bundesminister des Innern hat am 16. Februar dieses Jahres einen Entwurf zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgelegt, der sich in der Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung befindet. Die heutigen Beratungsergebnisse des Bundesrates werden für die weiteren Überlegungen und Entscheidungen der Bundesregierung wichtige Hinweise geben.

Parl. Staatssekretär Dr. Waffenschmidt

- 1) Im Zusammenhang mit allen unseren Beratungen muß heute erneut auf folgendes hingewiesen werden: Bemühungen zur Verbesserung der Luftreinhaltung im Rahmen der Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dürfen nicht isoliert gesehen werden. Ich darf noch einmal an **drei wichtige gesetzliche Regelungen** und Vorhaben erinnern: erstens an die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Teil 3, deren Bestimmungen über die Immissionswerte derzeit novelliert werden, zweitens an die Beschlüsse der Bundesregierung zur Einführung bleifreien Benzens und umweltfreundlicher Kraftfahrzeuge, drittens an die Großfeuerungsanlagen-Verordnung. Dabei möchte ich im Gesamtzusammenhang gern darauf hinweisen, daß diese Verordnung die Sanierung der größten Kraftwerke auf breiter Front in Gang gesetzt hat. Unternehmen der öffentlichen Stromversorgung haben zugesagt, bis 1988 80% dieser Kraftwerke auf den modernsten Stand der Luftreinhaltetechnik zu bringen und den Rest stillzulegen.

Ich finde, meine Damen und Herren, es ist gut, daß wir heute erneut den gesamten Aufgabenkomplex, der im Interesse vieler wichtiger Ziele vor uns steht, eingehend beraten. Wir können feststellen: Die gemeinsamen Anstrengungen werden nach allen Erhebungen von dem weit überwiegenden und ständig wachsenden Teil unserer Bevölkerung begrüßt. Das, was hier zum Ausdruck kommt, ist eine zusätzliche Herausforderung an unser Handeln. — Herzlichen Dank!

- 3) **Präsident Dr. h. c. Strauß:** Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur **Abstimmung**, und zwar zunächst zu **Punkt 8a**, dem Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Anlagensanierung, Drucksache 81/84. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 81/1/84 sowie drei Landesanträge in den Drucksachen 81/2 bis 4/84.

Wir stimmen zunächst über die Änderungsvorschläge ab und entscheiden dann in einer Schlußabstimmung über die Einbringung.

Aus der Empfehlungsdrucksache rufe ich Ziffer 1 auf und bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Abstimmung über Ziffer 2! Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 81/2/84.

Wir fahren fort bei den Ausschlußempfehlungen mit Ziffer 3. Ich bitte um ein Handzeichen. — Minderheit.

Bei Minderheit müssen wir jetzt über Ziffer 4 eine getrennte Abstimmung vornehmen. Wir beginnen bei der unter Buchstabe a vorgeschlagenen Änderung des § 12 Abs. 2 mit Satz 1. Damit verbunden ist als notwendige Folge die Änderung unter Buchstabe b. Finden diese Änderungen keine Mehrheit, so ist Ziffer 4 insgesamt erledigt.

Wer stimmt unter Buchstabe a in § 12 Abs. 2 dem Satz 1 sowie Buchstabe b zu? Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit ist Ziffer 4 erledigt.

Wir haben dann über den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 81/4/84 abzustimmen. Ich bitte um ein Handzeichen. — Jetzt ist es die Mehrheit.

Nun ist vorab über Ziffer 13 der Ausschlußempfehlungen zu entscheiden. Wer stimmt Ziffer 13 zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen dann zu den Ziffern 5 und 6. Ich bitte um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Damit entfallen Ziffer 9 sowie der Antrag Niedersachsens in der Drucksache 81/3/84.

Ich rufe Ziffer 10 auf und bitte um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 11! — Minderheit.

Ziffer 12! — Auch die Minderheit.

Ziffer 13 ist bereits erledigt.

Ich rufe Ziffer 14 auf und bitte um ein Handzeichen. — Minderheit.

Ziffer 15! — Minderheit.

Ziffer 16! — Minderheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, der ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Damit ist **Punkt 8b der Tagesordnung**, der Gesetzesantrag in Drucksache 106/84, erledigt.

Wir kommen dann zur **Abstimmung über Punkt 9 der Tagesordnung**, dem Gesetzesantrag von Nordrhein-Westfalen zur Abwärmeverwertung, Drucksache 124/84. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 124/1/84 ersichtlich. Die Abstimmungsfrage muß positiv gestellt werden.

Wer entsprechend der Ausschlußempfehlung unter Ziffer 1 dafür ist, den **Gesetzentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim **Deutschen Bundestag** einzubringen, der ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die Einbringung des Gesetzesentwurfs beschlossen.

Ich rufe Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 153/84).

Zur Berichterstattung erteile ich Frau Minister Griesinger, Baden-Württemberg, das Wort.

- (A) **Frau Griesinger** (Baden-Württemberg), Bericht-erstatte(rin): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Nicht deshalb, weil es meine Abschiedsstunde ist, sondern weil der Vorsitzende des Kulturausschusses, Herr Professor Engler, heute nicht hier sein kann, nehme ich zu diesem Tagesordnungspunkt, zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes, noch das Wort.

Im Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 ist in § 33 für besonders gefragte Studiengänge ein besonderes Auswahlverfahren vorgesehen. Dieses besondere Auswahlverfahren wurde bisher nicht praktiziert; zur Zeit gilt noch das **Übergangsverfahren** nach § 72 Hochschulrahmengesetz.

Im besonderen Auswahlverfahren nach § 33 ist vorgesehen, daß die Auswahl nach den Ergebnissen im Abitur und einem Feststellungsverfahren erfolgt. Zur Zeit wird der Test für die medizinischen Studiengänge als Feststellungsverfahren erprobt.

Bei der Erprobung des Tests im Übergangsverfahren hat sich gezeigt, daß Bewerber im mittleren und unteren Notenbereich bei einer etwa gleichgewichtigen Berücksichtigung von Abitur und Testergebnis in einem Verfahren, wie es in § 33 Hochschulrahmengesetz vorgesehen ist, nur geringe Chancen haben, einen Studienplatz zu erhalten. Die **Kultusministerkonferenz** hat deshalb im September 1983 ein **neues Auswahlverfahren** für die medizinischen Studiengänge beschlossen. Da es von dem in § 33 Hochschulrahmengesetz vorgesehenen besonderen Auswahlverfahren abweicht, ist eine Änderung des Hochschulrahmengesetzes notwendig geworden.

(B)

Der vorliegende Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes, Drucksache 153/84, enthält die Umsetzung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz. Als neue Auswahllemente werden in diesem Entwurf neben den verbleibenden Auswahlkriterien wie Abiturnote und Testergebnis eingeführt: das **Auswahlgespräch** durch die Hochschulen und die **qualifizierte Wartezeit**.

Der Ausschuß für Kulturfragen, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes im Deutschen Bundestag einzubringen. Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat außerdem, gemäß Artikel 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates Herrn Professor Dr. Helmut Engler, Minister für Wissenschaft und Kunst des Landes Baden-Württemberg, und Herrn Dr. Rolf Krumsiek, Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, zu Beauftragten des Bundesrates für die Beratung dieses Gesetzesentwurfs im Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

Zu diesen Vorschlägen erbitte ich Ihre Zustimmung, meine Damen und Herren.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Wortmeldungen? — Ich sehe keine.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 153/1/84 ersichtlich.

Wer der Empfehlung unter Ziffer 1 zustimmen will, den **Gesetzesentwurf** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **beim Deutschen Bundestag einzubringen**, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzesentwurf einzubringen.

Wir haben dann noch über Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen zu entscheiden, über die Bestellung von Beauftragten. Wer Ziffer 2 zustimmt, ist um ein Handzeichen gebeten. — Auch die Mehrheit.

Damit sind die **Beauftragten bestellt**.

In Abänderung der Tagesordnung rufe ich jetzt, wie vorhin vereinbart, Punkt 32 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 225/84)

Es liegt eine Wortmeldung vor. Frau Staatsminister Dr. Rüdiger!

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Der Gesetzesentwurf, den die Hessische Landesregierung dem Plenum heute vorlegt, ist Ihnen seinem materiellen Inhalt nach nicht unbekannt. Schon im April des vergangenen Jahres hatte die Hessische Landesregierung eine Vorlage gleichen Inhalts mit dem Ziel eingebracht, die Rechtsposition der Frauen in Fällen beruflicher Diskriminierung zu verbessern.

Um zwei Schwerpunkte geht es bei den hessischen Vorschlägen im wesentlichen: zum einen um eine **Verbesserung der Beweislastregelung** zugunsten der betroffenen Frauen. Beweispflichtig für die Beachtung des materiellen Diskriminierungsverbots soll hiernach uneingeschränkt der Arbeitgeber sein, da es nach Auffassung der Hessischen Landesregierung allein ihm möglich ist, das zur Überprüfung des Diskriminierungsvorwurfs erforderliche Tatsachenmaterial zu substantiieren und zu beweisen.

Zweiter Schwerpunkt der Vorschläge ist die **Verbesserung der materiellen Folgeregelungen** bei gesetzwidrigen Benachteiligungen. Nach dem gegenwärtigen Wortlaut des § 611a BGB hat die Klägerin bzw. der Kläger nur Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens, des sogenannten negativen Interesses. Das heißt — nehmen wir den Regelfall —, die Arbeitnehmerin ist so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn sie von vornherein nicht auf die Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch den Arbeitgeber vertraut hätte. In einem der maßgeblichen Praxiskommentare zum BGB — Palandt, 42. Auflage — heißt es dazu — ich zitiere —:

Hierfür muß festgestellt werden, wie der Arbeitnehmer sich verhalten haben würde, wenn

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- A) er gewußt hätte, daß der Arbeitgeber ihn wegen seines Geschlechts benachteiligen würde.

Die Gewundenheit dieser Konjunktivprosa ist das getreue sprachliche Spiegelbild der vom Gesetzgeber gewährten schwachen Rechtsposition. So heißt es denn in dem Kommentar auch weiter — ich zitiere —:

Dabei wird es in der Regel darauf hinauslaufen, daß ein Schaden nur dann feststellbar ist, wenn der Arbeitnehmer eine andere Stelle ausgeschrieben hat, bei der er mit gleicher Leistung mehr verdienen würde...

Meine Herren, meine Damen, einen solchen Fall mag es sicherlich einmal geben; aber ganz eindeutig hat er den Charakter der seltenen Ausnahme. Im Regelfall kann die diskriminierte Arbeitnehmerin deshalb allenfalls Fahrtspesen und Briefporto verlangen, und auch das nur, wenn ihr die überaus schwierige Glaubhaftmachung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 611 a BGB gelingt.

Diese Regelung ist schlicht eine juristische Scheinfassade, die in der Praxis Verstöße gegen das Gleichheitsgebot — immerhin einen der zentralen Verfassungsgrundsätze — praktisch zum Nulltarif erlaubt. Daß von dem Nulltarif ausgiebig Gebrauch gemacht wird, bestreitet niemand.

- B) Ich habe schon in der Sitzung des Bundesrates am 29. April des vergangenen Jahres einige Beispiele genannt, auf die ich hier verweisen kann. Ich verweise weiter auf den Erfahrungsbericht der Bundesregierung zu dem arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz vom 31. März des vergangenen Jahres und schließlich auf die Antwort der Bundesregierung vom 11. Januar 1984 auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion zur Frauenarbeitslosigkeit. Das hier vorgelegte Zahlenmaterial läßt an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig.

Der Bundesrat hat seinerzeit in seiner Sitzung am 10. Juni 1983 den ersten hessischen Vorstoß mit den Stimmen der unionsregierten Länder abgelehnt. Die Gründe sind bekannt: Mit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit wurde argumentiert, die Problematik des Negativbeweises ins Feld geführt, und schließlich problematisierte man die Höhe des Abfindungsbetrages und seine Verteilung im Falle mehrerer Geschädigter.

Wenn sich die Hessische Landesregierung gleichwohl entschlossen hat, ihren Gesetzentwurf hier nochmals zur Debatte zu stellen, so sieht sie sich hierzu durch zwei Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs vom 10. April dieses Jahres veranlaßt, die auf Vorlagebeschlüsse der Arbeitsgerichte Hamm und Hamburg zurückgehen. Der Europäische Gerichtshof befaßt sich dabei mit der Frage, ob die Schadenersatzregelung des § 611 a BGB als angemessene innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie 76/207 zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen gelten kann.

Die Antwort des Gerichts ist sehr klar. In beiden Urteilen heißt es — jeweils unter Ziffer 23 ff. der Entscheidungsgründe —: Die rechtliche Sanktion für die Verletzung des Diskriminierungsverbotes

muß — ich zitiere — „eine wirklich abschreckende Wirkung gegenüber dem Arbeitgeber haben“. Und weiter — ich zitiere wiederum —: „Eine rein symbolische Entschädigung, wie etwa die Erstattung der Bewerbungskosten, wird einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie nicht gerecht.“

Ein Briefmarkenparagraf — das ist die klare Aussage des Gerichts — genügt also der uns bindenden europäischen Richtlinie nicht. Erforderlich ist vielmehr eine Rechtsfolgenregelung, die einerseits im angemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Schaden steht, andererseits nach Art und Ausgestaltung von motivierender, nach der Formulierung des Gerichts sogar abschreckender Kraft gegenüber dem Arbeitgeber ist.

Meine Herren, meine Damen, ich verkenne nicht, daß die hier geforderte Mischung von Schadenersatz und Sanktion klassischem deutschen Zivilrecht fremd ist. Aber dieser Einwand ist, so wie die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ausgefallen ist, als Argument gegenstandslos und allenfalls für trauernde Rückblicke juristischer Dogmatiker geeignet. Außerdem sollte nicht übersehen werden, daß auch die deutsche Rechtsprechung schon Ansätze in ähnlicher Richtung wie der Europäische Gerichtshof entwickelt hat, nämlich bei der Rechtsprechung zum Schadenersatz wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Der hessische Vorschlag einer Abfindung, die im Einzelfall zwischen einem und zwölf Monatsverdiensten liegen soll, gewinnt jedenfalls durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs neue Aktualität; denn er bietet eine Lösung an, die sowohl nach ihrem materiellen Gehalt wie in ihrer Flexibilität den Forderungen des Gerichts Rechnung trägt. Dabei wird man sich über Einzelfragen, wie die ziffermäßige Begrenzung nach oben und unten sowie die Problematik beim Auftreten mehrerer Kläger, in den Ausschlußberatungen sicherlich noch unterhalten können.

Die schlechteste aller möglichen Lösungen wäre es jedenfalls, wenn der Gesetzgeber auf die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs überhaupt nicht reagieren und auf eine Rechtsfortbildung durch die nationalen Gerichte warten würde. Der Europäische Gerichtshof hat eine solche Möglichkeit zwar als Auslegung nationalen Rechts — ich zitiere — „im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie“ ausdrücklich angesprochen. Ich halte von einem derartigen gesetzgeberischen Laissez-faire jedoch nichts. Es entspricht weder dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit — hier ist der in den letzten Tagen fälschlicherweise etwas überstrapazierte Begriff tatsächlich angebracht —, noch liegt es im Interesse einer raschen und effizienten Rechtsentwicklung; denn eine gerichtliche Rechtsfortbildung würde für viele Jahre Unsicherheit bei den Betroffenen auslösen, sie wäre darüber hinaus im Ergebnis nicht absehbar, und schließlich — lassen Sie mich das hinzufügen — würde eine Selbstentlastung des Gesetzgebers in dieser Frage meinem Verständnis von Gewaltenteilung und politischer Verantwortung nicht entsprechen.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) Meine Herren, meine Damen, ich möchte Sie deshalb bitten, die hessische Vorlage nochmals unter Berücksichtigung der beiden Entscheidungen zu beraten. Die Hessische Landesregierung hat diese Vorlage — wie gesagt — unverändert, also auch unter Einbeziehung der **Beweislastregelung** sowie des Gebots **geschlechtsneutraler Stellenausschreibung**, vorgelegt. Zwar werden diese beiden Komplexe von dem Urteil des Gerichtshofs nicht unmittelbar umfaßt, da sie nicht zur Entscheidung anstanden. Die eindeutige Tendenz des Gerichts, die Stellung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers — ich zitiere — „im Licht des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie“ zu stärken, muß jedoch auch bei der Beweislastregelung Berücksichtigung finden; denn eine unüberwindbare Beweisbarriere steht in ihren praktischen Auswirkungen einem unzureichenden materiellen Rechtsschutz gleich.

Das Gegenargument des **Negativbeweises** sollte der Bundesrat bitte in diesem Zusammenhang auch noch einmal überdenken. Meines Erachtens geht dieser Einwand fehl; denn der Begriff des Negativbeweises findet nur dann Anwendung, wenn es um den Nachweis des Nichtvorliegens von Tatsachen geht. Ein solcher Nachweis ist in der Tat vielfach nur schwer, wenn überhaupt, zu erbringen. Unserer Rechtsordnung ist er deshalb fremd.

Bei dem hessischen Vorschlag geht es indessen gar nicht um einen solchen Negativbeweis, sondern genau um das Gegenteil. Der Arbeitgeber wird angehalten, positive Tatsachen vorzutragen, die als

(B) Kriterien seiner Entscheidung gedient haben, und sie unter Beweis zu stellen. Dieser Beweis ist für ihn anhand der ihm zugänglichen Unterlagen ohne weiteres möglich und bedeutet keinerlei unzumutbare Belastung.

Meine Herren, meine Damen, allein bleibt dann das Argument der **Vertragsfreiheit** übrig. Mein stets zuverlässiger Widerpart in dieser Debatte, Herr Kollege Scholz

(Zuruf Prof. Dr. Scholz [Berlin])

— ich bin sicher —, hat dazu ausgeführt, es gelte, **Vertragsfreiheit** und **Gleichheitsgrundsatz** gegeneinander abzuwägen. Keines dieser beiden Prinzipien könne sich einseitig zu Lasten des anderen durchsetzen. Dazu ließe sich gewiß manches sagen; einiges haben wir auch zu diskutieren begonnen. Der Rang ausdrücklicher Verfassungsgebote, wie das des Artikels 3, im Vergleich zu abgeleiteten Verfassungsgrundsätzen, wie dem der Vertragsfreiheit, wäre sicherlich einer solchen vertieften Diskussion zugänglich.

Ich möchte mich aber hier auf eine Bemerkung beschränken. Geht man einmal von dem Grundsatz der **Abwägung** aus, so wird diese nicht abstrakt anzusetzen sein, sondern sie wird auf die tatsächlichen Auswirkungen des Rechts in der gesellschaftlichen Wirklichkeit abstellen müssen. Denn wo sonst sollte eine Abwägung ihre Maßstäbe finden, wenn nicht an der Bewährung des Rechts als Ordnungsrahmen? Die gesellschaftliche Wirklichkeit aber zeigt, daß bisher der Grundsatz der Gleichbehandlung einseitig hinter den der Vertragsfreiheit

zurückgetreten ist, und zwar einseitig auf Kosten (I) der Frauen.

Auch eine Abwägung von Verfassungsprinzipien, mag man sie nun „angemessen“, „gerecht“ oder sonstwie nennen, wird deshalb eine außerordentlich ungleichmäßige Verteilung der Gewichte registrieren müssen. Diese Gewichte anders, gleichmäßiger, zu verteilen, ist Ziel der hessischen Gesetzesvorlage.

Meine Herren, meine Damen, uns geht es nicht darum, den Grundsatz der Vertragsfreiheit aus den Angeln zu heben. Aber es sollen die Grenzen deutlicher markiert werden, die diesem Grundsatz durch das **Verfassungsgebot der Gleichbehandlung** gesetzt sind. Und damit ernst zu machen, ist wirklich höchste Zeit.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Senator Professor Scholz.

Prof. Dr. Scholz (Berlin): Um meine verehrte Frau Kollegin Rüdiger nicht zu enttäuschen, einige Bemerkungen.

Richtig an dem, was Sie gesagt haben und was Ihrer Initiative zugrunde liegt, ist, daß durch die beiden Urteile des **Europäischen Gerichtshofs** vom 10. April § 611 a BGB in der geltenden Fassung seines Absatzes 2 nicht mehr haltbar ist. Richtig ist auch, daß der Europäische Gerichtshof ausgeführt hat — wobei wir beide im übrigen, wenn Sie sich erinnern wollen, insoweit in der Debatte hier keineswegs unterschiedlicher Auffassung gewesen sind —, daß § 611 a Abs. 2 in der geltenden Fassung (I) — **Beschränkung auf den schlichten Vertrauensschaden** — wenig effizient ist. Ich glaube, das Wort „Briefmarkenparagraf“ aus einer früheren Beratungsdebatte stammt sogar von mir.

Das ändert aber auf der anderen Seite nichts daran — ich glaube, daß Sie hier einen Fehler machen —, daß Sie Ihren alten Entwurf wieder einbringen. Es wäre sehr viel klüger gewesen, wenn Sie die Bundesregierung, die jetzt handeln muß, aufgefordert hätten, aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs Konsequenzen zu ziehen und eine Vorlage zur Gesamtüberprüfung der Situation zu bringen. Der Europäische Gerichtshof bietet Raum. Er spricht davon, es gebe unterschiedliche Varianten, er sagt das, was Sie sagen, allgemein, er fordert eine wirksame, abschreckende Regelung gegenüber Diskriminierungen, er verweist auf unterschiedliche Möglichkeiten bis hin zu einer **Bußgeldregelung**. Allerdings habe ich Bedenken, ob das unter dem Aspekt weiterer bürokratischer Instanzen und Verfahren, die hier einzuführen wären, sinnvoll ist. Nur, dies muß mit abgewogen werden.

Einen großen Fortschritt sehe ich in dem, was Sie, Frau Rüdiger, entgegen Ihrem ursprünglichen und insoweit unverändert eingebrachten Antrag vorhin gesagt haben, nämlich daß es, was eine **Abfindungsregelung** angeht — das war mein Einwand seinerzeit —, wenn mehrere Kläger auftreten, eine zu beziffernde **Schadensbegrenzung** geben müsse. Wenn einer — um den Extremfall zu nehmen — begünstigt wird, und hundert werden diskriminiert, dann kann man die Abfindung nicht hundertmal

Prof. Dr. Scholz (Berlin)

- A) geben, sondern dann muß man im Grunde etwa in dem Sinne verfahren, daß man sagt: Es gibt Abfindungsansprüche. Diese sind bis zu dreimal — das hielte ich für vertretbar — zu zahlen. Das bedeutet in der Konsequenz, daß die jeweils betroffenen Kläger untereinander einen Ausgleich durchzuführen haben; Stichwort: **Gesamtgläubigerschaft**. Das sind konstruktive Überlegungen, die meines Erachtens auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Ihrem Antrag gut angestanden hätten. Ich finde, es ist nicht gut, daß Sie ihn ganz unverändert gebracht haben. Ich finde es allerdings gut, daß Sie in der Begründung darauf hingewiesen haben, daß dies Fragen seien, die nicht nur zu diskutieren, sondern auch zu berücksichtigen sein würden.

Positiv, Frau Rüdiger, bewerte ich auch Ihre Erläuterungen dazu, wie Sie das **Verhältnis von Vertragsfreiheit und Gleichberechtigung** sehen. Auch hier konstatiere ich eine gewisse Bewegung bei Ihnen; denn eine Anpassungsgesetzgebung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs fordert nicht nur den **Einklang mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht**, sondern sie fordert darüber hinaus natürlich eine auch innerstaatlich gesehen **verfassungskonforme Regelung**. Und diese ist zu finden. Sie kann auf der Linie dessen liegen, was ich soeben gesagt habe.

Nicht gut finde ich schließlich — und das halte ich für einen wirklich belastenden Punkt Ihrer Initiative —, daß Sie Ihre seinerzeitige und hier abgelehnte Überlegung zu § 611a Abs. 1, Ihren **Negativbeweis**, wieder ins Spiel bringen. Hier haben sich die Dinge, auch im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, nicht verändert. Der Negativbeweis ist eine unserem Prozeßrecht mit guten Gründen völlig fremde Einrichtung. Man kann keine negativen Beweise führen.

Ein Weiteres kommt hinzu. Die Fälle, Frau Rüdiger, die zu den beiden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs geführt haben, die beiden Arbeitsgerichtsurteile aus Hamm und Hamburg, sollte man sich sehr sorgfältig daraufhin ansehen — ich will die Gerichte nicht kritisieren —, ob es sich hier wirklich um **Diskriminierungsfälle** oder in Wirklichkeit nicht um **berufsspezifische Differenzierungen** gehandelt hat. Ihre Hamburger Kollegin aus der Justiz, Frau Leithäuser, ist anwesend. In dem einen Fall ist es so gewesen, daß sich in einer Justizvollzugsanstalt in Werl — ein nordrhein-westfälischer Fall — um zwei Sozialarbeiterstellen zwei Frauen beworben haben, die deshalb nicht genommen wurden, weil die Anstalt komplett mit Männern belegt war. Ich glaube, ich brauche einer Justizsenatorin nicht zu sagen, welche Probleme in solchen Fällen gegeben sind. Das sind sachliche Gesichtspunkte — ich glaube, das Land Nordrhein-Westfalen hat in diesem Fall insoweit durchaus richtig votiert —, in denen man sich sehr sorgfältig überlegen muß, ob das nicht berufsspezifische Differenzierungen und keine Diskriminierungen sind. Ich will das an die Adresse der Bundesregierung gerichtet nur ansprechen.

Ich glaube, daß insbesondere die Bundesregierung in dieser Frage gefordert ist, auch darüber nachzudenken, erstens, was legitime Differenzierungen berufsspezifischer, arbeitsplatzorientierter Art sind und, zweitens, was unzulässige, in der Tat wirksam zu ahndende Diskriminierung ist. In diesem Sinne werden unsere Ausschüsse zu beraten haben. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Frau Staatsminister Rüdiger!

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Kollege Scholz, ich möchte das, was ich gleich sagen werde, nicht nur als höfliche Eingangsformulierung verstanden wissen, um anschließend das herauszuarbeiten, was zwischen uns kontrovers ist, sondern meine **Hauptaussage auf Grund Ihres Beitrags lautet:** Ich habe die Hoffnung, daß uns der Diskussionsprozeß, den wir hier nicht nur als Personen, sondern auch in der Sache seit geraumer Zeit vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs führen, in Richtung Lösung der Problematik ein Stück weiterbringen wird. Mir ist natürlich völlig klar, daß die Ausschußberatungen, wenn sie ernsthaft mit dem Willen aufgenommen werden, etwas gemeinsam zustande zu bringen, auch Änderungen an unserer Vorlage bewirken können — eine Aussage, die ich bei der früheren Beratung schon einmal gemacht habe. Ich kann mich genau entsinnen, daß ich auf Ihren Einwand: „Was macht man mit mehreren Geschädigten?“ gesagt habe: „Das können wir in den Ausschußberatungen gründlich diskutieren.“ Wir sollten also wirklich in eine vertiefte Diskussion eintreten.

Ich möchte einige kurze Bemerkungen bezüglich Ihrer Aussage zum Negativbeweis machen. Herr Scholz, ich habe nicht, wie Sie gemerkt haben, behauptet, daß der Europäische Gerichtshof uns gezwungen habe, uns hinsichtlich dieses wichtigen Komplexes unserer Vorlage anders zu verhalten. Ich habe nur versucht, deutlich zu machen, daß die wesentlichen Aussagen in den beiden Urteilen nach meiner Überzeugung auch für die Lösung des Problems Konsequenzen haben müssen, das wir mit der **Beweislastumkehr** angesprochen haben. Wir sehen das tatsächlich nicht als Negativbeweis an; denn unsere Vorlage enthält ja ausdrücklich die Formulierung — ich zitiere —: „Im Streitfall trägt der Arbeitnehmer die Beweislast dafür, daß nicht auf das Geschlecht bezogene, sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen...“ Also wenn er Tatsachen hat, die ihn zu einem Verhalten gegen die Einstellung, gegen die Beförderung einer Frau gebracht haben, und nicht das Vorurteil, nicht die Diskriminierung, dann kann er die vorliegenden Tatsachen vorbringen. Insofern ist das nach unserer Überzeugung kein Negativbeweis.

Und das letzte: Sie sagten, wir hätten besser einen Entschließungsantrag mit der Bitte an die Bundesregierung zu handeln einbringen sollen. Verzeihung, aber hier bin ich anderer Meinung. Erstens bin ich von der Richtigkeit und Notwendigkeit unserer Vorlage überzeugt, mit der Kompromißbereitschaft, die ich in der Ausschußberatung angespro-

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) chen habe. Zweitens: Es entspricht ja wohl auch in anderen Fällen nicht ganz dem Selbstverständnis unserer Regierungen und des Bundesrates insgesamt, bei der jeweiligen Thematik zu warten, bis die Bundesregierung kommt. Zuweilen haben wir auch den Eindruck, daß man etwas zum Jagen tragen muß.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise damit den Gesetzesantrag dem Rechtsausschuß — federführend — sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik — mitberatend — zu.

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 200/84).

Das Wort hat Staatsminister Eisenmann.

Dr. Eisenmann (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn ich mich heute hier zu Wort melde, dann auch deswegen, um zur Lage der deutschen Landwirtschaft einige Bemerkungen zu machen, die sich ja in den letzten Monaten geradezu dramatisch verschlechtert hat.

- Schon der Agrarbericht 1984 der Bundesregierung, der im März dieses Jahres dem Bundestag vorgelegt wurde, weist für das laufende Wirtschaftsjahr einen Einkommensrückgang von etwa 22 % aus. Die deutsche Landwirtschaft fällt allein dadurch auf das Einkommensniveau des Jahres 1970 zurück.

In dieser Situation führen die jüngsten Agrarmarktbeschlüsse der Europäischen Gemeinschaft zu schwerwiegenden zusätzlichen Einkommensminderungen.

Erstens. Der Milchpreis — ich gehe von unserem Land aus — ist im April 1984 gegenüber Jahresbeginn um 3 Pf — das sind etwa 4,5 % — gefallen. Dies bedeutet einen jährlichen Einkommensausfall von etwa 1 Milliarde DM für die deutsche Landwirtschaft.

Zweitens. Die Einführung der Garantiemengenregelung und die damit verbundene Kürzung der Anlieferungsmenge bei Milch ist ein außerordentlich schmerzhafter und großer Einschnitt für die bisherige Agrarproduktion. Die Folge davon ist ein zusätzlicher Einnahmeausfall für die deutschen Bauern von etwa 1,2 Milliarden DM.

Drittens. Die Schweine- und Rinderpreise liegen seit Monaten so niedrig wie lange nicht mehr. Der Rindermarkt, vor allem bei Zuchtvieh, ist in den letzten Wochen praktisch zusammengebrochen. Diese Situation wird sich im Laufe des Jahres mit Sicherheit nicht entspannen, sondern eher noch verschärfen.

Viertens. Bei Getreide werden sich durch die Kürzung der EG-Agrarpreise im Laufe dieses Jahres Preisminderungen um rund 6 % ergeben.

Fünftens. Der Abbau des Währungsausgleichs zum 1. Januar 1985 um 5 % wird bei allen wichtigen landwirtschaftlichen Produkten zu weiteren ein-

schneidenden Preissenkungen in der Bundesrepublik Deutschland führen.

Meine Damen und Herren, insgesamt ergeben sich daraus für die deutsche Landwirtschaft Einkommensminderungen von jährlich über 4 Milliarden DM. Dem stehen Preisanhebungen in anderen Ländern Europas, z. B. in Frankreich und Italien, allein von 6 % gegenüber. Es ist sehr schwer, diese Preisminderungen den Bauern in unserem Land verständlich zu machen.

Die Bayerische Staatsregierung ist der Auffassung, daß wir unsere Landwirtschaft in dieser schwierigen Situation nicht sich selbst überlassen können. Die deutschen Bauern dürfen nicht auf dem Altar eines geeinten Europas geopfert werden. Nationale Ausgleichsmaßnahmen sind daher erforderlich, um die negativen Auswirkungen der EG-Beschlüsse zu mildern und die Existenz unserer landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern.

Die Bundesregierung hatte als Ersatz für die Senkung des Währungsausgleichs zunächst vorgesehen, die Vorsteuerpauschale für landwirtschaftliche Erzeugnisse ab 1. Januar 1985 um 3 % anzuheben. Dies entspricht in etwa einer Verbesserung der Einnahmen für die deutsche Landwirtschaft von 1,6 Milliarden DM im Jahr 1985.

Wir begrüßen es ausdrücklich, daß die Bundesregierung der Forderung des Bayerischen Ministerpräsidenten wenigstens teilweise gefolgt ist und die Anhebung der Vorsteuerpauschale auf den 1. September 1984 vorziehen will; denn eine Erhöhung zum 1. Januar 1985 würde den Verlust nicht ausgleichen.

Das Datum 1. September 1984 führt außerdem zu erheblichen zusätzlichen Problemen und zu Ungleichbehandlung. Feldfrüchte wie Raps und Getreide werden bereits im Juli und August geerntet und verkauft. Gerade die kleinen und mittleren Betriebe sind in der augenblicklichen schwierigen Lage auf den sofortigen Absatz ihrer Ernte angewiesen; denn in diesen Betrieben fehlen die erforderlichen Lagerkapazitäten. Die vorgesehene Anhebung käme also nur den Betrieben zugute, die ihr Getreide, ihre Feldfrüchte, in ihren Betrieben lagern könnten. Das sind in der Regel die größeren. Wir halten eine derartige Ungleichbehandlung nicht für vertretbar.

Das Wirtschaftsjahr in der Landwirtschaft beginnt bereits am 1. Juli. Die vorgesehene Anhebung erst zwei Monate nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres würde daher schwere Störungen des Marktes bringen.

Die Bayerische Staatsregierung tritt deshalb nachdrücklich für eine Anhebung der Vorsteuerpauschale bereits zum 1. Juli 1984 ein. Dadurch würden die Ungleichbehandlung der Landwirte und die Benachteiligung der wirtschaftlich Schwächeren vermieden. Der Ausgleich der Folgen der EG-Agrarmarktbeschlüsse 1984 würde bereits in diesem Jahr für unsere Landwirtschaft entscheidend verbessert.

Dr. Eisenmann (Bayern)

-) Ich appelliere daher namens der Bayerischen Staatsregierung an Bundesrat, Bundesregierung und Bundestag, das Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Betroffenen noch vor dem 1. Juli dieses Jahres abzuschließen, um diese Nachteile zu vermeiden. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Minister Dr. Posser.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei aller Erleichterung darüber, daß sich die Landwirtschaftsminister der Gemeinschaft auf ein agrarpolitisches Konzept geeinigt haben, darf nicht verkannt werden, daß die von der Bundesregierung mitgetragenen EG-Beschlüsse zu den Agrarpreisen und flankierenden Maßnahmen nicht geeignet sind, das Dilemma der Agrarpolitik zu beseitigen oder auch nur wesentlich zu vermindern. Sie reichen nicht einmal aus, der Gemeinschaft bis Anfang 1986, also bis zur Erhöhung der Eigeneinnahmen von 1 auf 1,4 Prozentpunkte der Bemessungsgrundlage bei der Umsatzsteuer, finanziell über die Runden zu helfen. Noch für 1984 besteht eine Deckungslücke in Höhe von ca. 5,6 Milliarden DM. Nicht eingerechnet in die bisherige Finanzierung sind die Kosten für den Abbau der gegenwärtig noch vorhandenen Überschüsse z. B. bei Butter und Magermilchpulver in Höhe von je 900 000 t.

-) Der Optimismus, der seitens der Bundesregierung verbreitet wird, in Brüssel sei eine agrarpolitische Wende vollzogen worden, ist unseres Erachtens verfrüht. Wir hoffen sehr, daß er sich nicht als Illusion herausstellen wird.

Mit der Quotenregelung und dem Abbau des Grenzausgleichs hat die Bundesregierung einer Lösung zugestimmt, die die kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe zugunsten der Großproduzenten benachteiligen wird; denn die klein- und mittelbäuerlichen Betriebe — und das sind vor allem die bäuerlichen Familienbetriebe — werden weder nach den EG-Beschlüssen noch nach den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgleichsregelungen besonders geschützt. Sie müssen letztlich die Zeche zahlen für die Fehler der europäischen Agrarpolitik, vor denen auch die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen schon vor Jahren gewarnt hat.

Verfehlt und sozial unausgewogen ist der von der Bundesregierung über die Mehrwertsteuer vorgesehene Einkommensausgleich für die Landwirtschaft, der ungezielt nach dem Gießkannenprinzip vergeben werden soll. Zum einen läßt er die Landwirte leer ausgehen, die ihre Erzeugnisse direkt beim Verbraucher absetzen. Und das sind in der Regel die kleinen und mittleren Landwirte. Zum anderen differenziert der Ausgleichsvorschlag nicht zwischen den Produktbereichen, für die sich die Preisbildung weitgehend nach den Marktgegebenheiten vollzieht — das gilt z. B. für Eier, Geflügel, Obst und Gemüse —, und denjenigen, die direkt oder indirekt von den EG-Maßnahmen betroffen werden.

Ein wie vorgesehen umsatzbezogener Einkommensausgleich ist darauf angelegt, die umsatzstar-

ken Großproduzenten und auch die Betriebe zu begünstigen, die von den Preis- und Einkommensminderungen als Folge der Brüsseler Beschlüsse überhaupt nicht betroffen sind. Er benachteiligt die kleinen und mittleren, insbesondere also die weniger umsatzstarken Familienbetriebe. (C)

Damit trägt dieser Vorschlag dazu bei, die auch von der Bundesregierung im Agrarbericht 1984 festgestellten und beklagten riesigen Einkommensunterschiede innerhalb der Landwirtschaft zu vergrößern. Eine Regelung, die aber nicht nach Betriebsgruppen und den verschiedenen, unterschiedlich betroffenen Produktbereichen unterscheidet und daher keine zielgerichtete Hilfe bietet, kann zu keiner angemessenen und gerechten Verteilungswirkung kommen.

Dabei verkenne ich nicht, daß eine praktikable Abgrenzung dieser Bereiche über die Mehrwertsteuerpauschale kaum möglich ist. Wollte man eine derartige Abgrenzung vornehmen, so müßten die Geldleistungen an betriebliche oder regionale Kriterien gebunden werden, z. B. landwirtschaftliche Fläche, Betriebssystem, Zugehörigkeit zu benachteiligten Regionen, Grünlandanteil oder tatsächlicher Viehbesatz. Eine solche Lösung ist aber mit dem Instrument der Mehrwertsteuer nicht durchführbar.

Schon aus diesem Grunde, aber auch aus steuersystematischen Erwägungen halten wir die Subventionierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse über das Instrument der Mehrwertsteuer für verfehlt. Wir sehen darin einen Verstoß gegen die Systematik des Mehrwertsteuersystems, das nach den Vorstellungen des Gesetzgebers grundsätzlich von wirtschafts- und konjunkturpolitischen Lenkungsmaßnahmen freigehalten werden sollte. Subventionen, sollten sie schon erforderlich sein, sind offen auszuweisen — z. B. als Leistung aus dem Haushalt des Bundes, der ohnehin für die sektorale Wirtschaftsförderung die verfassungsrechtliche Zuständigkeit besitzt. (D)

Dieser Weg wäre zudem sozial gerechtfertigt, bietet er doch die Möglichkeit, die durch den Abbau des Währungsausgleichs bedingten Einkommensausfälle zielgerichtet den Landwirten zugute kommen zu lassen, die unmittelbar oder mittelbar von Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft betroffen sind. Das wäre gegenüber den Landwirten, den Steuerzahlern und den Verbrauchern aufrichtiger und würde die Probleme vermeiden helfen, die sich bei der Mehrwertsteuer sowohl unter agrar- und sozialpolitischen wie auch unter steuersystematischen Gesichtspunkten ergeben werden.

Die von der Bundesregierung beschlossene Lösung über die Mehrwertsteuer untergräbt zudem den Kompromiß, den Bund und Länder bei der Festlegung ihrer Anteile am Umsatzsteueraufkommen für die Zeit bis einschließlich 1985 gefunden haben. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt zu erheblichen Steuerausfällen für die Länder: zu 360 Millionen DM in diesem Jahr und zu 576 Millionen DM im Jahr 1985 mit steigender Tendenz in den folgenden Jahren. Damit wird den Ländern die Mitfinanzierung originärer Bundesaufgaben

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) auferlegt, ohne daß ihnen gleichzeitig ein Ausgleich angeboten worden wäre.

Hinzu kommt, daß die einzelnen Länder sehr unterschiedlich zur Mitfinanzierung dieses EG-bedingten Einkommensausgleichs für die Landwirtschaft herangezogen werden. Gemessen an den für die Landwirte in Nordrhein-Westfalen zu erwartenden Mehrerlösen über die Mehrwertsteuer von rund 320 Millionen DM im Jahre 1985 trägt das Land Nordrhein-Westfalen mit rund 160 Millionen DM Steuerausfällen rund die Hälfte der Ausgleichsleistungen. Für die Stadtstaaten dürfte es sich ähnlich verhalten, während im Bundesdurchschnitt nach dem Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen von den Bundesländern nur ein Drittel des Einkommensausgleichs zu leisten ist.

Mit einem Einnahmeausfall von rund 160 Millionen DM würde das Land Nordrhein-Westfalen damit überproportional belastet, nämlich mit rund 50 Millionen DM mehr, als es dem durchschnittlichen Länderanteil entspräche. Wir wünschten uns sehr, daß sich etwa auch bei Kohle und Stahl eine **Solidargemeinschaft der Länder** konstituieren würde, um diese sektoralen Lasten gemeinsam auf ihre Schultern zu nehmen. Nordrhein-Westfalen erbringt allein für die **Sicherung der Energieversorgung** in der Bundesrepublik Deutschland alljährlich Leistungen von über 1,1 Milliarden DM. Auch aus diesem Grunde bleibt die Bundesregierung aufgefordert, die Steuerausfälle der Länder in angemessener Weise auszugleichen.

- (B) Was schließlich den von der Bundesregierung vorgeschlagenen **Zeitpunkt für das Inkrafttreten** — den 1. September 1984 — angeht, so sind die Gründe, die die Bundesregierung für das Vorziehen einer Maßnahme andeutet — die nach der ausdrücklichen Zielsetzung der Regierungsvorlage einen Ausgleich für den Einkommensrückgang bieten soll, der sich mit dem zum 1. Januar 1985 erst wirksam werdenden Abbau der deutschen Währungsausgleichsbeträge verbindet —, keineswegs zwingend. Die Bundesregierung vermutet lediglich — ohne dies näher zu belegen — Vorwirkungen des Abbaus des Währungsausgleichs und bezieht sich zudem auf eventuelle Preisrückgänge wegen ungünstiger Ernteverhältnisse in diesem Jahr. Auch der Sprecher der Unionsfraktion hat am 3. Mai 1984 im Deutschen Bundestag **schlechte Ernteerwartungen und niedrige Erzeugerpreise** in einigen Bereichen als Gründe für das frühere Inkrafttreten der höheren Vorsteuerpauschale angeführt. Herr Kollege Eisenmann hat soeben in seinem Redebeitrag ein noch früheres Datum, nämlich den 1. Juli 1984, vorgeschlagen.

Was aber — so frage ich — haben angeblich schlechte Ernteerwartungen und niedrige Erzeugerpreise mit dem erst durch den EG-Kompromiß vorgenommenen Abbau der Grenzausgleichsabgabe zu tun, der durch eine 3%ige Erhöhung der Vorsteuerpauschale ausgeglichen werden soll?

Wir haben Verständnis dafür — wir unterstützen das ausdrücklich, Herr Kollege Eisenmann —, daß den deutschen Landwirten für die durch den von der Bundesregierung mit herbeigeführten EG-Kom-

promiß ausgelösten Einkommensminderungen ein Ausgleich durch nationale Maßnahmen zusteht. Aber wir halten die Mehrwertsteuer als Instrument eines Einkommensausgleichs nicht für den geeigneten Weg, die Belastungssituation bestimmter Betriebsgruppen, einzelner Betriebszweige und der verschiedenen Regionen wirksam und gezielt zu mildern. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen befürwortet einen **direkten Einkommensausgleich aus Bundesmitteln**, um von der Gießkannen-Politik wegzukommen und zu einer gezielten Entlastung solcher Produktionsbereiche zu gelangen, die von der Absenkung der Interventionspreise als Folge des Abbaus des Währungsausgleichs betroffen sind. Mit ihr müßte eine zusätzliche **Entlastung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe** verbunden werden, insbesondere derjenigen, die mit der **Quotenregelung auf dem Milchmarkt** erhebliche Probleme auf sich zukommen sehen. Darin sind wir uns völlig einig. Gerade für die bäuerlichen Familienbetriebe wollen wir etwas tun.

Wie verkennen nicht die Schwierigkeiten, die schon aus zeitlichen Gründen mit der Erarbeitung einer alternativen Ausgleichsregelung verbunden sind. Wir sind deshalb im Interesse der deutschen Landwirtschaft bereit, für eine begrenzte Zeit die hier vorgeschlagene Regelung mitzutragen.

Da die Bundesregierung ohnehin für die Zeit nach 1991 eine Anschlußregelung für das Auslaufen der verfehlten Mehrwertsteuerlösung in Erwägung zieht, schlägt die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen mit dem gemeinsam mit dem Land Hessen vorgelegten Antrag auf Drucksache 200/2/84 vor, die Ausgleichsregelung über die Mehrwertsteuer auf zwei Jahre zu begrenzen und danach, spätestens zum 1. Juli 1987, eine **sozial ausgewogene Regelung** mit direkten und gezielten Hilfsmaßnahmen aus Bundesmitteln einzuführen.

Gleichzeitig fordern wir die Bundesregierung zu einem Ausgleich des den Ländern durch die Mehrwertsteuerlösung aufgelasteten **Entzugs originärer Steuereinnahmen** auf, und zwar bis zur voraussichtlichen Neufestsetzung der Anteile von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen im Jahre 1986 zunächst über Finanzausweisungen nach Art. 106 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Grundgesetzes. Die Bundesregierung hätte damit hinreichend Zeit, alsbald eine den Interessen der deutschen Landwirte — denen wir helfen wollen —, der Steuerzahler und Verbraucher gerecht werdende Neuregelung zu erarbeiten.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Minister Weiser, Baden-Württemberg.

Weiser (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Posser veranlassen mich, doch einige Bemerkungen zu machen.

Zunächst, Herr Kollege Dr. Posser: Sie sagten, Nordrhein-Westfalen habe schon vor Jahren eine andere Agrarpolitik gefordert, Sie hätten diese Politik gemeinsam mit den unionsregierten Ländern machen können. Aber zu jener Zeit hat nicht eine

Weiser (Baden-Württemberg)

- a) Unionsregierung, sondern eine andere Regierung die Interessen der Bundesrepublik in Brüssel wahrgenommen. Als 300 000 t Butter auf Lager waren, wäre die Lösung weiß Gott einfacher und leichter zu verkraften gewesen als bei der heutigen Sachlage; denn die 900 000 t Butter und über 1 Million t Magermilchpulver belasten die Gemeinschaftskasse in der Tat in sehr starkem Maße.

Nun zur Frage der **einzelbetrieblichen Abwicklung**. Sicher ist die Erhöhung der Vorsteuerpauschale nicht die Ideallösung; denn diese gibt es nicht. Wenn aber am Beginn einer Hilfe für die Landwirtschaft zunächst der Aufbau einer großen Bürokratie steht, die dann die einzelbetriebliche Lösung festlegt und durchleuchtet, werden die einzustellenden Beamten die einzigen sein, die dabei eine sichere Existenz haben werden. Wir sind der Meinung, es muß unbürokratisch und auf eine vernünftige Weise geholfen werden.

Damit, Herr Kollege Dr. Posser, komme ich zur Frage der Großen und der Kleinen. Ich vertrete hier ein Land, in dem es noch etwa 140 000 landwirtschaftliche Betriebe gibt, davon 1 000 mit über 50 ha. Wer die Landwirtschaft mit der **einzelbetrieblichen Förderung** in Produktionseinheiten hineingezwungen hat, die heute bei 60 Milchkühen in Box und Laufstall liegen, der sollte anschließend nicht über die Großen reden, wenn ein paar davon über 50 Kühe haben.

- b) Wir haben jahrelang die Diskussion gegen die **Förderschwelle** geführt, weil wir eine andere Agrarstrukturpolitik wollten, sind aber auf allen Agrarministerkonferenzen bei der früheren Bundesregierung immer auf taube Ohren gestoßen.

Zum dritten, Herr Kollege Dr. Posser: Wenn wir für Butter und Magermilchpulver einen „Jahrhundertvertrag“ hätten, nach dem jeder Verbraucher verpflichtet wäre, soundso viel abzunehmen, ob er es braucht oder nicht, wie dies bei der Kohle der Fall ist, wären wir aller Sorgen enthoben.

(Dr. Posser [Nordrhein-Westfalen]: Den gibt's aber nicht!)

— Entschuldigung! Wir lagern in Baden-Württemberg zur Zeit 3 Millionen t Kohle und werden im Jahre 1990 bei gleich wachsendem Energieverbrauch 10 Millionen t Kohle auf Lager haben. Daher sollte niemand sagen, wir hätten Nordrhein-Westfalen im Stich gelassen, diese Energiepolitik gehe einseitig zu Lasten Nordrhein-Westfalens. Vielmehr sind wir der Meinung, daß hier alle Länder einen großen **Solidarbeitrag** erbringen. Wir kennen uns dazu.

Wenn es dann um die soziale Schichtung geht, Herr Kollege Dr. Posser, muß ich eine Frage stellen, die sicherlich etwas polemisch ist: Wird dann, wenn die Kohle subventioniert wird, nicht auch das Gehalt des Generaldirektors subventioniert, das sicher weit höher ist als die Einnahme des größten Landwirts in der Bundesrepublik? Auch das wird damit subventioniert, und auch dazu haben wir uns bisher aus guten Gründen bekannt.

Wir sollten mit vielen Maßnahmen darauf hinwirken, daß die innere Disparität in der Landwirtschaft abgebaut wird. Aber diese haben wir zunächst einmal über das **einzelbetriebliche Förderungsprogramm** der alten Bundesregierung mit der Förderschwelle weiter auf- und ausgebaut. Es gilt in der Tat, gerade auch den sozial Schwachen zu helfen. Wir sind der Bundesregierung sehr dankbar, daß flankierende Maßnahmen im **Agrarsozialbereich** in Angriff genommen werden. Dort wollen wir, was die Altersversorgung anbelangt, differenzierte Zuschüsse — je nach Betriebsgröße — und keine einheitlichen Zuschüsse mehr. Dort ist dies auch außerhalb der staatlichen Verwaltung realisierbar, weil das dann Aufgabe der Selbstverwaltung der Sozialeinrichtungen sein wird. Das gleiche gilt für die landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Nun auch noch einen Satz zum **Zeitpunkt des Inkrafttretens**. Meine Damen und Herren, mit dem 1. Juli beginnt das Wirtschaftsjahr. Wenn Sie das betrachten, was in den Monaten Juli und August auf den Markt kommt, werden Sie sicherlich feststellen, daß das die geringeren Anlieferungsmengen sind, weil erst im Laufe des Monats August — im wesentlichen aber im September — die Abwicklung der Getreideerfassung und die Abrechnung erfolgen.

Angeichts der Lage, in der sich die Landwirtschaft auf Grund der EG-Beschlüsse befindet — Umbewertung von Fett und Eiweiß bei der Milch, Abbau des Grenzausgleichs und anderer Dinge —, halten wir das frühere Inkrafttreten für ein — ich möchte sagen — **Signal der Solidarität** mit den betroffenen Landwirten; denn die Währungspolitik kann nicht auf dem Rücken der Landwirtschaft ausgetragen werden. Wenn Sie die währungspolitischen Unterschiede betrachten, die durch Aufwertung und Abwertung entstanden sind, kommen Sie zu dem **Ergebnis**, daß der Aufwertungsausgleich, d. h. der **Grenzausgleich**, heute 26 Prozentpunkte betragen müßte. Das muß man einfach berücksichtigen, wenn diese Entscheidung zu treffen ist.

Wir sind der Bundesregierung sehr dankbar, daß sie auf unkomplizierte Weise für einen Ausgleich sorgen will. Wir wären sehr dankbar, wenn sie den 1. Juli 1984 akzeptieren würde, wie das von Bayern beantragt und von anderen Ländern unterstützt wird; denn das wäre ein Signal für unsere Landwirtschaft, ohne daß sich das haushaltspolitisch stark auswirken wird.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Herr Minister Posser!

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es wäre reizvoll, jetzt auf die einzelnen Punkte einzugehen, die Herr Kollege Weiser angesprochen hat. Ich will mir das aus Zeitgründen versagen. Aber einen Punkt halte ich doch für ganz wichtig. Hier entsteht nämlich die Legende, als würden die anderen Länder zugunsten von Nordrhein-Westfalen die Kohle stützen. Davon kann doch überhaupt keine Rede sein.

Sie sprachen vom sogenannten **Kohlepfennig**. Herr Kollege Weiser, da Sie es offenbar nicht wissen, muß ich das hier doch einmal sagen: Der „Koh-

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) lepfennig" wird aus keiner Landeskasse gezahlt und geht auch nicht in die Kasse des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist vielmehr eine **Verbraucherabgabe**, eine Abgabe des Stromkunden, die zur Erhaltung einer sicheren Energiequelle durch Bundesgesetz festgelegt ist. Die deutsche Steinkohle ist nämlich, von Braunkohle abgesehen, der einzige Rohstoff von nennenswertem Umfang, über den die deutsche Volkswirtschaft verfügt. Im Interesse einer sicheren Energieversorgung ist durch die Verstromungsgesetze festgelegt worden, daß jede zweite Kilowattstunde elektrischer Energie aus deutscher Steinkohle gewonnen wird. Diese Stromabgabe zahlt der Verbraucher, und zwar in Baden-Württemberg, in Schleswig-Holstein und in Nordrhein-Westfalen, überall.

Baden-Württemberg ist das Land, das vom Aufkommen aus dem „Kohlepfennig“ mehr erhält, als seine Bevölkerung einzahlt, und zwar deshalb — ich begrüße das sehr, Herr Kollege Weiser; nicht daß Sie das mißverstehen —: Jedes Kraftwerk, egal, wo es im Bundesgebiet steht — nicht etwa nur in Nordrhein-Westfalen —, ob es in Schleswig-Holstein, in Bayern oder in Baden-Württemberg betrieben wird, das deutsche Steinkohle zur Verstromung einsetzt, bekommt dafür einen **Ausgleich**, der durch den von einer Bundesbehörde verwalteten „Kohlepfennig“ gespeist wird. Der „Kohlepfennig“ geht nicht an das Land Nordrhein-Westfalen, er geht nicht an den deutschen Bergbau — insofern ist der Name falsch —, sondern er geht an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, gleichgültig, wo ihr Kraftwerk betrieben wird, ob im Norden, Westen oder Süden des Bundesgebietes.

- (B)

Letzte Bemerkung: Die Kohle hat auf die geschwundenen Absatzmöglichkeiten mit einschneidenden **Produktionsanpassungen** reagiert. Sie werden sich an den unvergessenen Bundeskanzler Professor Erhard erinnern, der der deutschen Steinkohle einmal eine Garantie von 140 Millionen t jährlich versprochen hat, als es langsam von 150 Millionen t abwärts ging. Wir sind heute bei unter 80 Millionen t. Das heißt, der deutsche **Steinkohlenbergbau** hat sich den **geminderten Absatzmöglichkeiten** in manchmal sehr dramatischem Umfang angepaßt, während wir bei den **landwirtschaftlichen** Produkten vor einer riesigen **Überproduktion** mit Milchbergen, mit Butterbergen usw. stehen. Und diese ist im wesentlichen nicht dadurch herbeigeführt worden, daß unsere landwirtschaftlichen bäuerlichen Betriebe unvernünftig gehandelt hätten, sondern daß, kombiniert mit einer **Abnahmegarantie** ohne Rücksicht auf die Produktionsmenge, gerade für Großproduzenten, die sich sonst nie um den landwirtschaftlichen Bereich gekümmert haben, ein Anreiz geschaffen worden ist.

Natürlich: In unserer Volkswirtschaft gilt Gewerbefreiheit. Jeder Textilfabrikant kann sich plötzlich Milchkühe anschaffen. Das ist ihm unbenommen. Aber es darf ihm nicht das Risiko abgenommen werden! Das ist der entscheidende Punkt. Er schafft sich als Nicht-Landwirt vielleicht Zehntausende von Kühen an, nur weil er weiß: Egal, wieviel Milch

produziert wird, sie wird mir zu einem garantierten Preis abgenommen. Darin liegt der Unterschied.

(Zuruf Weiser [Baden-Württemberg])

— Tausende, ich weiß es nicht. Lesen Sie einmal die **Denkschrift der Evangelischen Kirche** zu Fragen der Landwirtschaft. Darin ist dieses Problem angesprochen. Es geht doch hier nicht um die kleinen Bauern; es geht darum, daß zu einem garantierten Preis jede — auch die nicht mehr verwendbare — Menge landwirtschaftlicher Güter übernommen wird.

In diesem Punkt begrüßen wir es, daß jedenfalls der erste Schritt zu einer **Quotenregelung** getan worden ist. Sie darf sich nur nicht zu Lasten der kleinen Familienbetriebe auswirken. Das ist der Punkt; aber mit Kohle hat das, wie gesagt, nichts zu tun.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Häfele.

Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung bedankt sich beim Bundesrat dafür, daß er dieser Umsatzsteuervorlage eine besondere **Eilbedürftigkeit** zuerkannt hat, um für die deutsche Landwirtschaft im Hinblick auf die jüngsten Beschlüsse der europäischen Gremien eine rasche Linderung zu ermöglichen.

Diese Beschlüsse ihrerseits sind wiederum die Folge der jahrelang verschleppten Krankheit der **Überschußproduktion** auf europäischer Ebene und auch die Folge nicht geordneter Finanzen in der EG. Ob dies schon der endgültige Durchbruch zu geordneten Finanzen in der EG in den kommenden Jahren ist, wird sich zeigen. Auf jeden Fall ist es ein Schritt in die richtige Richtung, der seit Jahren überfällig ist.

Wir haben den Vorschlag gemacht, durch eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes rasch Hilfe zu gewähren. Sie haben natürlich recht, Herr Minister Dr. Posser: Steuersystematisch ist das fragwürdig. Wir wissen auch, daß es ein verhältnismäßig grobes Instrument ist, das nicht jeden Einzelfall gleichsam gerecht behandeln kann. Ich fürchte aber, es gibt kein besseres Mittel — Sie haben es gesagt, Herr Minister Weiser —, es sei denn um den Preis einer riesigen neuen Bürokratie, die am Schluß aber mit Sicherheit auch nicht zu Ergebnissen kommen wird, die allerorts befriedigen werden.

Wir knüpfen hier im übrigen an eine Übung der SPD/FDP-Bundesregierung an, die den **Aufwertungsausgleich** Ende 1969 mit genau dem gleichen Instrument, mit Hilfe der Vorsteuerpauschale, vorgenommen hat, weil das eben rasch geht und verhältnismäßig einfach praktiziert werden kann. Das ist ein Punkt der **Soforthilfe**.

Die Bundesregierung hat noch einen zweiten Punkt beschlossen, nämlich die Einführung der sogenannten **Milchrente**, wenn Landwirte sich endgültig aus der Milchproduktion zurückziehen. Um das rasch wirksam werden zu lassen, werden wir versuchen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren

Parl. Staatssekretär Dr. Häfele

- a) die erforderliche Ermächtigung zu schaffen, damit das schon in diesem Jahr in Kraft treten kann. Wir wären Ihnen dankbar, wenn das bei der endgültigen Beschlußfassung in diesem Hause mitvollzogen werden könnte.

Schließlich noch ein dritter Punkt der Soforthilfe — das ist eigentlich der einzige Punkt, in dem wir die mittelfristige Finanzplanung schon geändert haben —, nämlich daß die **Zuschüsse zur Unfallversicherung** um 280 Millionen DM angehoben und auf 400 Millionen DM aufgestockt werden. Hiermit kann man meines Erachtens dem besonderen Charakter der einzelnen Betriebe Rechnung tragen.

Nun zur Frage der **Vorwirkungen**. Herr Minister Dr. Posser, Sie haben bezweifelt, daß schon im laufenden Jahr Vorwirkungen eintreten, weil die Hilfen eigentlich erst ab 1. Januar 1985 fällig seien. Der Markt hat es aber nun einmal an sich, daß er schnell neue Entwicklungen spürt. Auf den Markt schlagen solche neuen Entwicklungen viel schneller durch, als der Gesetzgeber das irgendwie bestimmen kann. Deswegen ist es in der Tat so, daß eine Vorwirkung auf den Markt jetzt schon spürbar ist.

- b) Daher haben wir ein **Inkrafttreten** schon zum 1. September dieses Jahres vorgeschlagen. Wir wissen, daß womöglich schon in den Monaten Juli und August gewisse Vorwirkungen auftreten können. Wir wollen den Versuch machen, zusammen mit den obersten Finanzbehörden der Länder, mit denen wir hier eng zusammenarbeiten, verwaltungsseitig vernünftige Lösungen zu finden, damit wir möglichst ohne Gesetzesänderung auskommen. Die andere Frage müßte dann noch geprüft werden, wenn verwaltungsmäßig tatsächlich keine vernünftige Lösung möglich wäre. Auf jeden Fall ist es das Ziel der Bundesregierung, hier in den nächsten Wochen im Einvernehmen mit Ihnen sinnvolle Lösungen zu finden, damit wir diese Vorwirkungen erfassen.

Nun noch eine Bemerkung zur Frage des Umsatzsteueranteils von Bund und Ländern. Herr Minister Posser, Sie meinten, daß dies ein Anlaß sei, jetzt schon eine Änderung vorzunehmen. Das wäre jedoch, glaube ich, eine sehr eingeengte Betrachtungsweise. Wir wissen, daß sowieso zum 1. Januar 1988 eine **Neuverteilung der Umsatzsteuer** fällig ist. Das wird noch mühsam genug sein. Dabei werden verschiedene Gesichtspunkte von beiden Seiten und im Verhältnis der Länder zueinander ins Feld geführt werden. Die Verfassung sieht nun einmal vor, daß das nicht nur punktuell unter diesem einen Gesichtspunkt geschieht, sondern daß alle Veränderungen, die sich dabei ergeben, berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang ist natürlich auch zu sehen, daß die Bundesregierung aufgrund der Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft **Mehrbelastungen** für die kommenden Jahre auf sich genommen hat, die unvergleichlich größer sind als das, was sich jetzt durch die Vorsteuer-Lösung auf Bund und Länder auswirken wird. Das kann im Jahre 1988 einen Betrag von 8 bis 9 Milliarden DM allein beim Bund bedeuten. Daß dies alles in dem zähen Ringen, vor dem wir alle zwei Jahre stehen

und zum 1. Januar 1986 wieder stehen werden, berücksichtigt werden muß, ist völlig klar. (C)

Auf jeden Fall kann es, glaube ich, weil es ja eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern ist, in diesem einen Punkt verantwortet werden, unserer Landwirtschaft wenigstens auf diesem Feld rasche Hilfe zu gewähren. — Vielen Dank!

Präsident Dr. h. c. Strauß: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Frau Dr. Rüdiger gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 200/1/84, ferner ein Antrag der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 200/2/84.

In der Ausschußdrucksache 200/1/84 rufe ich zur Abstimmung Ziffer 1 auf. Wer dieser Empfehlung folgen will, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen in Drucksache 200/2/84 ab. Wer zustimmen will, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat demgemäß, da einer der beiden Anträge angenommen worden ist, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf: (D)

Entwurf eines **Steuerbereinigungsgesetzes 1985** (Drucksache 140/84).

Wortmeldungen liegen vor von Herrn Minister Weiser und Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Häfele. — Kollege Weiser!

Weiser (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich wollte mich nach dem Beitrag von Herrn Kollegen Dr. Posser nicht mehr zu Wort melden, sondern möchte nur sagen: Herr Dr. Posser, wir kennen den Unterschied zwischen dem „Kohlepfennig“ und dem „Jahrhundertvertrag“. Ohne diesen „Jahrhundertvertrag“, der die Bürger unseres Landes erhebliche Mittel kostet, wäre die Förderung der Kohle in dem Ausmaß, wie gefördert wird, nicht möglich. Wir bekennen uns dazu; aber wir wollen die Dinge schon so zurechtücken, wie sie sich in Wirklichkeit dartun. Denn die Kohle, die wir beziehen, die bei uns lagert und zur Zeit nicht verfeuert werden kann, muß zumindest bezahlt und der Preis bei der Stromproduktion entsprechend verzinst werden.

Aber nun, meine Damen und Herren, zum eigentlichen Anliegen des Punktes 12 der Tagesordnung. Der Antrag des Landes Baden-Württemberg greift eine Reihe von wichtigen Anliegen der Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang mit der **Besteuerung der Bodengewinne** auf. Im Zuge der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Einkom-

*) Anlage 2

Weiser (Baden-Württemberg)

- (A) menssituation der Landwirtschaft hat dieser Komplex eine neue, dringende Aktualität erhalten.

Die Bodengewinnbesteuerung führt, bedingt auch durch die Entwicklung der Bodenpreise, in vielen Fällen zu erheblichen Härten und auch zu einer erheblichen Verteuerung der Flächen, die für öffentliche Zwecke gebraucht werden, weil der Landwirt, der den Bodengewinn voll versteuern muß, dies in seine Preisüberlegungen einbezieht, und der Privatbesitzer, der ihn nicht versteuern muß, sich natürlich den Preisvorstellungen des Landwirts anschließt.

Die vom Gesetz her bestehenden Möglichkeiten einer Reinvestition in das Anlagevermögen des Betriebes wird auch oft dadurch erschwert, daß Ersatzflächen in erreichbarer Nähe nur sehr schwer oder überhaupt nicht zu erwerben sind. Ein zusätzliches Hemmnis ist die Begrenzung der Reinvestitionsfrist auf zwei Jahre. Insbesondere auch die Frage der Schuldentilgung muß in dem Zusammenhang gesehen werden; denn wenn ein Landwirt ein Grundstück beispielsweise für 250 000 DM verkauft, um sich damit etwas von seiner Schuldenlast zu befreien, dann erhält der Fiskus davon zunächst einmal 150 000 DM, und für die Schuldentilgung bleiben letztlich 100 000 DM verfügbar.

Ich glaube, daß diese Fragen neu durchdacht werden müssen. Ich erinnere an die seinerzeitige Diskussion hier im Bundesrat, als das Steueränderungsgesetz für die Landwirtschaft vorgelegt wurde und der damalige Bundesfinanzminister Matthöfer von einer „Gesetzesänderung mit aufkommensneutraler Auswirkung“ sprach. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, daß hier einiges aus dem Lot gekommen ist.

(B)

Wir möchten deshalb die Bundesregierung bitten zu prüfen, ob die Besteuerung der Land- und Forstwirte nicht dadurch verbessert werden kann, daß Bodenveräußerungsgewinne generell einem ermäßigten Steuersatz unterworfen werden, daß die für die steuerneutrale Reinvestition solcher Gewinne eingeräumte Frist von zwei auf vier Jahre verdoppelt wird und die steuerlich unschädliche Übertragung solcher Gewinne auch auf nicht unmittelbar betrieblich genutzte Wohn- und Geschäftsräume ausgedehnt wird.

Es handelt sich hier um einen Prüfungsauftrag; denn, meine Damen und Herren, wir sind der Auffassung, daß damit auch wieder mehr Bodenmobilität, insbesondere bei der Bereitstellung von Bauland, erreicht werden könnte.

Die Besteuerung der längerfristig entstandenen, aber in einem Vorgang freigesetzten stillen Reserven mindert den Erfolg einer Eigenkonsolidierung von existenzbedrohten Betrieben. Die ebenfalls vorgeschlagene Wiedereinführung des bis 1976 geltenden Freibetrags für Veräußerungsgewinne, die zur Schuldentilgung verwendet werden, würde einen wesentlichen Beitrag zur Existenzsicherung bedeuten. Eine Verdoppelung des Freibetrages für Veräußerungsgewinne, die zur Abfindung weichender Erben verwendet werden, würde die Erbauseinandersetzung wesentlich erleichtern und den Hoferben

entlasten. Ebenso würde eine Verdoppelung die Altersversorgung für ausscheidende Betriebsinhaber verbessern und bei Anhebung des Wirtschaftswertes einem größeren Kreis von Land- und Forstwirten zugute kommen. Unbefristete Abschreibungs erleichterungen haben große Bedeutung für das Investitionsverhalten der Land- und Forstwirte.

Ich bitte deshalb darum, daß die Bundesregierung diese Fragen einer wohlwollenden Prüfung unterzieht, und bitte um Annahme des von uns gestellten Antrags.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Parlamentarischer Staatssekretär Häfele.

Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung begrüßt es, daß der Bundesrat den Entwurf unseres Steuerbereinigungsgesetzes 1985 grundsätzlich unterstützen will. An sich wissen wir alle, daß es das beste wäre, wenn wir vorerst völlige Ruhe an der Steuerfront hätten; denn das Steuerrecht ist in den letzten Jahren schon zu oft geändert worden. Am besten wäre es, wenn im Augenblick überhaupt kein neues Steuergesetz käme.

Aber es gibt Zwangsläufigkeiten, denen man sich nicht widersetzen kann. Zum einen müssen wir Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zum zweiten andere Rechtsprechungen — etwa in der Frage des Datenschutzes — berücksichtigen, und schließlich gibt es auch immer mehr Zwänge aus EG- und europarechtlichen Gründen, hier etwa die Frage der Amtshilfe auf europäischer Ebene.

Wir haben uns bei unserem Entwurf darauf beschränkt, nur das zu tun — und zwar in einem Jahressteuergesetz, damit wenigstens etwas zusammengefaßt ist und nicht wieder verschiedene neue Steuergesetze auf den Weg gebracht werden —, was infolge dieser Zwangsläufigkeiten getan werden muß.

Das Verfassungsgericht hat uns vor allem zur Auflage gemacht, das Problem der erwerbstätigen Alleinerziehenden, die Kinder betreuen, zu lösen. Eine ganz schwierige Frage! Wir sind schließlich zu dem Ergebnis gekommen, daß wir 4 000 DM beim ersten Kind und ab dem zweiten Kind 2 000 DM Betreuungskosten gegen Nachweis anerkennen sollten.

Die Alternative dazu wäre eine pauschale Regelung. Das ist ein Weg, den wir auch zu gehen versucht haben. Er erschien uns zunächst sehr einleuchtend, weil einfacher. Aber dabei muß man sehr großzügig verfahren, um dem Urteil des Verfassungsgerichts Rechnung zu tragen, wobei sofort wieder das Problem der Gleichbehandlung mit der vollständigen Familie auftritt. Die Erfüllung eines Satzes des Verfassungsgerichts schafft also wieder neue Probleme verfassungsrechtlicher Art. Wir glauben, daß das eine vertretbare Lösung ist, um dem Spruch des Verfassungsgerichts gerecht zu werden.

Beim Datenschutz haben wir die neue Entwicklung berücksichtigt. Keine Finanzverwaltung kann

Parl. Staatssekretär Dr. Häfele

- a) auf Kontrollmitteilungen verzichten. Aber das muß hieb- und stichfest sein; deswegen diese Änderung. Dies bedeutet nicht, daß in der Praxis irgendwo eine Änderung, etwa eine Verschärfung, erfolgen soll, sondern es muß eine klare, abgesicherte Rechtsgrundlage vorhanden sein, damit die Steuerverwaltung, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu gewährleisten, nicht das Mittel der Kontrollmitteilungen völlig verliert.

Wir können das, glaube ich, vertreten, weil die Bundesregierung umgekehrt genauso entschieden für das Steuergeheimnis eintritt. Zur Zeit läuft dazu ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Das ist die Kehrseite. Wenn der Staat schon dafür sorgt, daß die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewährleistet ist — mit Kontrollmitteilungen, mit Offenbarungspflichten —, dann muß er umgekehrt, gleichsam als Gegenleistung, auch dafür sorgen, daß das Steuergeheimnis gewährleistet ist. Deswegen sind wir in dieser Frage in Übereinstimmung auch mit den Ländern sehr streng.

- Schließlich ist die EG-Richtlinie zu berücksichtigen — wir sind hier schon in Verzug —, daß Amtshilfe auf EG-Ebene geleistet werden muß. Dieses haben wir noch mit einer Liste von Vereinfachungsmaßnahmen verbunden, die sich im Laufe der Praxis ergeben haben. Vor allem Vereinfachungen für die Verwaltung haben wir in diesen Gesetzentwurf mit eingebaut. Wir sind Ihnen sehr dankbar, daß Sie darüber hinaus weitere solche Vorschläge gemacht haben, die wir sehr begrüßen, die wir ernsthaft prüfen, wie wir überhaupt alle Prüfungsbitten natürlich genau erfüllen werden.
- B)

Herr Minister Weiser, wir stehen vor der Aufgabe, den Einkommen- und Lohnsteuertarif neu zu gestalten. Der Weg des Steuerrechts geht dahin, die allgemeine Steuerbelastung eher zu senken und nicht immer mehr mit Sondertatbeständen zu operieren. Wenn man diesen Weg gehen, also steuerliche Vergünstigungen eher einschränken will, kann man nicht den Weg mit immer mehr Vergünstigungen fortführen, weil sonst die allgemeine Steuerbelastung notgedrungen immer weiter wachsen wird und der Einkommensteuertarif eigentlich noch mehr zugreifen muß.

Die Frage ist, ob das haushaltsmäßig zu verantworten ist. Vorrang hat für uns der Einkommen- und Lohnsteuertarif. Natürlich wird auch zu prüfen sein, ob sonstige gewichtige rechtliche Gründe vorliegen. Soweit dem weder haushaltsmäßige noch schwerwiegende rechtliche Gründe entgegenstehen, sind wir für alle Ihre Prüfungsbitten und Anregungen dankbar. Wir werden sie gewissenhaft prüfen und, soweit es irgendwie vertretbar ist, übernehmen.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Weitere Wortmeldungen liegen offensichtlich nicht vor. Herr Staatssekretär Dr. Vorndran, Bayern, gibt dazu eine Erklärung zu Protokoll*).

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 140/1/84 sowie Lan-

desanträge in den Drucksachen 140/2/84 (neu) bis (C) 140/5/84.

Wir beginnen die Abstimmung mit dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 140/4/84. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

In der Ausschuß-Empfehlungsdrucksache 140/1/84 rufe ich die Ziffer 1 auf und bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe Ziffer 2 auf. — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Minderheit.

Wir setzen die Abstimmung mit Ziffer 5 fort. — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Absprachegemäß fasse ich jetzt die Abstimmung über folgende Ziffern der Ausschußempfehlungen zusammen: Ziffern 7, 12, 15, 25, 26, 39 und 40.

Wer diesen Ausschußempfehlungen zu folgen wünscht, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Wir setzen die Abstimmung mit Ziffer 8 fort. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Über Ziffer 12 ist bereits beschlossen.

Wir wenden uns jetzt dem Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein in Drucksache 140/2/84 (neu) zu. Hier ist ziffernweise Abstimmung erbeten worden. Ich rufe demgemäß auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Baden-Württemberg! — Ihr eigener Antrag, wenn ich recht unterrichtet bin.

(Heiterkeit)

Ich hatte vorher gesagt: „Wir wenden uns jetzt dem Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein in Drucksache 140/2/84 (neu) zu. Wir hatten Mehrheit für Ziffer 1 festgestellt. Dann habe ich Ziffer 2 aufgerufen.“

(Zuruf Frau Griesinger [Baden-Württemberg])

— Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschußempfehlungen fort. In der Ausschußdrucksache 140/1/84 rufe ich auf:

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

*) Anlage 3

Präsident Dr. h. c. Strauß

(A) Über Ziffer 15 ist schon abgestimmt.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Die Abstimmung über Ziffer 18 stellen wir zunächst zurück.

Zu Ziffer 19 ist getrennte Abstimmung erbeten worden. Ich rufe demgemäß auf: Buchstabe a sowie Buchstabe b Doppelbuchstabe aa. Wer zustimmen möchte, ist um ein Handzeichen gebeten. — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ab. Ich bitte um ein Handzeichen. — Auch eine Mehrheit.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Ziffer 22! — Mehrheit.

Zur Abstimmung rufe ich jetzt den Antrag der vier Länder in Drucksache 140/3/84 auf. Ich bitte um ein Handzeichen. — Minderheit.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen fort:

Ziffer 23! — Mehrheit.

Ziffer 24! — Mehrheit.

Über die Ziffern 25 und 26 ist die Abstimmung bereits erfolgt.

Ziffer 27! — Mehrheit.

(B) Ziffer 28! — Mehrheit.

Ziffer 29! — Mehrheit.

Zu Ziffer 30 wird getrennte Abstimmung gewünscht. Demgemäß rufe ich auf: Ziffer 30 Buchstabe c! Wer zustimmt, ist um ein Handzeichen gebeten. — Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr über Ziffer 30 Buchstabe d zusammen mit der vorher zurückgestellten Ziffer 18 ab. Ich bitte um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 31! — Mehrheit.

Ziffer 32! — Mehrheit.

Ziffer 33! — Mehrheit.

Ziffer 34! — Mehrheit.

Zur Abstimmung rufe ich jetzt den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 140/5/84 auf. Wer diesem Antrag folgt, ist um ein Handzeichen gebeten. — Mehrheit.

Wir gehen zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 140/1/84 zurück. Ich rufe auf: Ziffer 35! — Mehrheit.

Ziffer 36! — Mehrheit.

Ziffern 37 und 41 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam aufgerufen. Ich bitte um ein Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 38! — Mehrheit.

Über die Ziffern 39, 40 und 41 haben wir schon abgestimmt.

Der Bundesrat hat somit beschlossen, zu dem Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse Stellung zu nehmen.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: **Technologischer Wandel und soziale Veränderungen** (Drucksache 66/84).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 66/1/84. Wortmeldungen dazu liegen offensichtlich nicht vor.

Wir stimmen über Ziffer 4 ab. — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15 ohne Satz 3! — Mehrheit.

Jetzt über den Satz 3! — Minderheit.

Über die restlichen Ziffern 1, 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11, 13 und 16 bleibt gemeinsam abzustimmen. Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend Stellung genommen.

Ich rufe Punkt 21 der Tagesordnung auf:

Verordnung zur **Aufhebung der Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz**: Bestimmung von Fleischgroßmärkten; Meldungen von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten (Drucksache 116/84).

Frau Senatorin Maring gibt eine Erklärung zu Protokoll *). Wortmeldungen dazu liegen nicht vor.

Die Ausschlußempfehlung, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen, liegt in Drucksache 116/1/84 vor.

Wer dieser Empfehlung folgen möchte, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 23 der Tagesordnung auf:

Elfte Verordnung zur **Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung** (Drucksache 99/84).

Wortmeldungen liegen offensichtlich nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ihnen in der Drucksache 99/1/84 vorliegenden Ausschlußempfehlungen. In dieser Drucksache rufe ich Ziffer 1 auf und erbitte das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 2! — Das ist die Minderheit.

Dann bitte das Handzeichen für die Ziffer 3! — Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 4

Präsident Dr. h. c. Strauß

- (A) Damit hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Nummehr Abstimmung über die Ziffer 4! Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die EntschlieÙung angenommen.

Ich rufe Punkt 26 der Tagesordnung auf:

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes — 2. BMeldDÜV) (Drucksache 93/84).

Wortmeldungen liegen offensichtlich nicht vor.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll!)

— Frau Staatsminister Rüdiger gibt eine Erklärung zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll*).

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 93/2/84 ersichtlich.

Wer stimmt Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen zu? Bitte Handzeichen! — Das ist eine klare Mehrheit.

- (B) Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.

Es bleibt noch über die EntschlieÙungsempfehlung unter Ziffer 4 abzustimmen. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die EntschlieÙung ebenfalls angenommen.

Ich rufe Punkt 28 der Tagesordnung auf:

Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschaftsrechtlicher Verordnungen (Drucksache 97/84).

*) Anlage 5

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(C)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 97/2/84 vor.

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der vorangegangenen Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 31 der Tagesordnung auf:

Wahl eines Mitglieds des Rundfunkrates der Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutschlandfunk“ — gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 224/84).

Es liegt der Vorschlag des Landes Schleswig-Holstein vor, als Nachfolger für Staatssekretär a. D. Dr. Günter Wetzel, der seinen Rücktritt als Mitglied des Rundfunkrates des Deutschlandfunks zum 31. Mai 1984 erklärt hat, Herrn Staatssekretär Georg Poetzsch-Heffter, Schleswig-Holstein, in den Rundfunkrat des Deutschlandfunks zu wählen.

Wer dem Vorschlag zustimmen will, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen. (D)

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit abgewickelt. Ich darf Ihnen für Ihren Beitrag zur zügigen Abwicklung und zur raschen Entscheidung herzlich danken und berufe die nächste Sitzung des Bundesrates ein auf Freitag, den 8. Juni 1984, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist damit geschlossen.

(Schluß: 12.02 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 534. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

5, 198

A) Anlage 1

Umdruck 5/84

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 535. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 3

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Drucksache 180/84)

Punkt 4

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Drucksache 183/84)

Punkt 5

Gesetz zu dem Abkommen vom 27. Januar 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Einkünfte aus dem Betrieb internationaler Luftverkehrsdienste (Drucksache 184/84)

B)

Punkt 6

Gesetz zu dem Abkommen vom 6. Mai 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 185/84)

Punkt 7

Gesetz zu dem Vertrag vom 27. November 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Somalia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 188/84)

II.

Zu dem Gesetzentwurf die in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 13

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung rechtlicher Vorschriften an das Adoptionsgesetz (Adoptionsanpassungsgesetz — AdAnpG) (Drucksache 139/84, Drucksache 139/1/84)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 14

(C)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt (Drucksache 143/84)

Punkt 15

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (Drucksache 141/84)

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. November 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania über den Fluglinienverkehr (Drucksache 142/84)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 17

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über den Bereich Zierpflanzenbau (Rosen und Nelken) sowie die sich darauf beziehende Verordnung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 für bestimmte Erzeugnisse des Blumenhandels (Drucksache 102/84, Drucksache 102/1/84)

Punkt 18

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 über die Finanzierung bestimmter Interventionsmaßnahmen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, insbesondere solcher, die den Ankauf, die Lagerung und den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Interventionsstellen betreffen (Drucksache 129/84, Drucksache 129/1/84)

Punkt 20

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Le-

- (A) **Lebensmittelpreise** (Drucksache 76/84, Drucksache 76/1/84)

Punkt 22

Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum **Saatgutverkehrsgesetz** (Drucksache 138/84, Drucksache 138/1/84)

V.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 24

Zweite Verordnung zu Artikel V des Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 160/84)

Punkt 25

Verordnung zu dem Abkommen vom 30. Mai 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die **Befreiung der Straßfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer und den Straßenbenutzungsgebühren** (Drucksache 125/84)

Punkt 27

Verordnung zur **Änderung der Barwert-Verordnung** (Drucksache 145/84)

- (B)

VI.

In die Veräußerung einzuwilligen:

Punkt 29

Veräußerung einer 10 ha großen Teilfläche des bundeseigenen Geländes in Feldmoching an die Landeshauptstadt München — gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung — (Drucksache 132/84)

VII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 30

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 190/84)

Anlage 2

Erklärung

von Frau Minister Dr. Rüdiger (Hessen)
zu Punkt 11 der Tagesordnung

Die Hessische Landesregierung hat erhebliche Bedenken gegen den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf, da er die unterschiedliche

Belastung der Landwirte durch die EG-Beschlüsse unberücksichtigt läßt.

Das Ausgleichsinstrument Umsatzsteuer begünstigt die Landwirtschaft nach dem „Gießkannenprinzip“, ohne nach der sehr unterschiedlichen Betroffenheit der Landwirte zu differenzieren. Bei Produkten, für die keine Marktordnung besteht, z. B. bei Kartoffeln, Geflügel, Eiern, tritt eine Einkommensänderung durch den von der EG beschlossenen Abbau der Währungsausgleichsbeträge überhaupt nicht ein. Bei Produkten, die einer Marktordnung unterliegen, wäre dagegen zugunsten der Betroffenen zu unterscheiden, ob der Einfluß des Interventionspreisniveaus relativ gering ist, wie z. B. bei Schweinefleisch, oder relativ hoch, wie bei Milch und Getreide.

Statt die Einkommensausfälle in der Landwirtschaft gezielt und direkt, etwa nach der Fläche, dem Anbau und der Viehhaltung differenziert, auszugleichen, werden mit dem umsatzbezogenen Ausgleich, wie ihn die Bundesregierung vorsieht, auch die von den Preis- und Einkommenswirkungen nicht betroffenen Betriebe begünstigt. Der Ausgleich der Einnahmeverluste der Landwirte durch die **Umsatzsteuer** ist vom Ansatz her pauschal. Die umsatzstarken Betriebe werden absolut stärker, die umsatzschwachen absolut schwächer begünstigt. Eine Begrenzung der Beihilfe in der Höhe ist nicht vorgesehen, so daß die bestehenden Einkommensunterschiede in der Landwirtschaft verstärkt werden.

Die Hessische Landesregierung erkennt nicht die Schwierigkeiten, die mit der kurzfristigen Erarbeitung einer alternativen Ausgleichsregelung verbunden sein können. Vor allem will sie den durch die Kürzung der Währungsausgleichsbeträge wirklich betroffenen Landwirten einen finanziellen Ausgleich nicht vorenthalten. Die Hessische Landesregierung ist deshalb bereit, einer Ausgleichsregelung über die Mehrwertsteuer für den Zeitraum von etwa zwei Jahren bis längstens 30. Juni 1987 zuzustimmen. Die Hessische Landesregierung erwartet allerdings, daß die Bundesregierung den Ländern den Entzug ihrer originären Einnahmen bis zur Neufestsetzung der Anteile am Umsatzsteueraufkommen durch Finanzausweisungen nach Art. 106 Abs. 4 Satz 2 und 3 GG ausgleicht.

Anlage 3

Erklärung

von Staatssekretär Dr. Vorndran (Bayern)
zu Punkt 12 der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung wird sich bei der Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse zum **Steuerbereinigungsgesetz** von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

1. Der Bürger darf weder mit mehr Bürokratie noch mit zusätzlichen Abgaben belastet werden.

- 4) 2. Es muß jede Gelegenheit genutzt werden, das Steuerrecht zu vereinfachen.

Aus leidvoller jahrzehntelanger Erfahrung in der Steuergesetzgebung wissen wir freilich, daß beinahe jede Änderung des Steuerrechts bereits aus sich heraus zu einer weiteren Komplizierung führt. Das gilt selbst dann, wenn die Änderung von der Sache her geboten, einleuchtend und im Vollzug verhältnismäßig einfach ist. Denn es ist heute selbst einem Fachmann kaum mehr möglich, auf Anhieb festzustellen, welche Vorschrift in welcher Fassung im Augenblick gilt.

Wirksame Steuerbereinigung und Steuervereinfachung, die diese Bezeichnungen verdienen, müssen deshalb mehr sein als eine Summe von Einzelkorrekturen am geltenden Steuersystem. Sie erfordern tiefgreifendere Eingriffe in das seit vielen Jahren üppig wuchernde Dickicht der Steuergesetze.

Geht man mit diesem Maßstab an den Regierungsentwurf für ein Steuerbereinigungsgesetz 1985 heran, wird man sich des Eindrucks kaum erwehren können, daß auch dieses Gesetz mit seinen zahlreichen Änderungen jedenfalls zunächst eher zusätzliche Verwirrung als Klarheit und Rechtssicherheit schaffen wird. Die Bundesregierung hat sich selbst das Ziel gesetzt, das Steuerrecht in dieser Wahlperiode zu vereinfachen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird dieses Ziel leider nicht im wünschenswerten und möglichen Umfang erreicht.

8)

Die Palette der Möglichkeiten zur Vereinfachung und Entbürokratisierung bleibt auch nach der Verwirklichung des Regierungsentwurfs immer noch reich bestückt. Ich denke da z. B. an das Bescheinigungsverfahren, das bei der Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs zum Zweck der Strukturverbesserung vorgeschrieben ist, oder an das Bescheinigungsverfahren, das beim Erwerb von insolvenzgefährdeten Betrieben notwendig ist. Beide Verfahren könnten nach unserer Auffassung ebenfalls abgeschafft bzw. grundlegend vereinfacht werden.

Wir haben von Bayern aus die Bemühungen um die Steuervereinfachung mit substantiierten Vorschlägen nach Kräften unterstützt. Dem Vorschlag auf Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens für die volkswirtschaftliche Anerkennung von Erfindungen ist die Bundesregierung bereits bei der Abfassung des Gesetzentwurfs gefolgt. Von den weiteren bayerischen Vorschlägen, die im Regierungsentwurf nicht enthalten sind, aber von den Ausschüssen empfohlen werden, darf ich beispielhaft nennen:

- Der vereinfachte Nachweis der Zweckbetriebseigenschaft wird gemeinnützigen Körperschaften die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten wesentlich erleichtern.
- Der Wegfall der Kennzeichnungspflicht für Geschenke an Geschäftsfreunde wird zahlreiche

Meinungsverschiedenheiten zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen beseitigen.

- Eine bedeutende Minderung des Verwaltungsaufwandes ist auch von der Einführung eines Mindestsparbeitrags als Voraussetzung für die Gewährung einer Wohnungsbauprämie zu erwarten.

Unter dem Blickwinkel der Entbürokratisierung ist auch unsere Haltung zu der vorgeschlagenen Ermächtigung zur Regelung des Kontrollmitteilungsverfahrens zu sehen. Den Bürger interessiert nicht nur die Höhe seiner Steuern, ihn berührt auch die Art ihrer Erhebung. Das hat ganz deutlich die Diskussion um eine Regelung gezeigt, mit der andere Behörden verpflichtet werden sollen, die Finanzämter laufend über bestimmte Sachverhalte zu unterrichten. Daß Art und Umfang solcher Mitteilungspflichten gesetzlich geregelt werden müssen, steht außer Frage. Mit der vorgeschlagenen Einführung eines § 93a in die Abgabenordnung wird der Regierungsentwurf dem Anliegen jedoch nur teilweise gerecht.

Der Entwurf sieht in Art. 1 eine Ergänzung der Abgabenordnung vor, mit der das Kontrollmitteilungsverfahren zwischen Behörden und Finanzämtern erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden soll. Die nähere Ausgestaltung der Mitteilungspflichten bleibt einer noch von der Bundesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten. Während der Regierungsentwurf eine systemlose, umfangreiche kasuistische Aufzählung der Anwendungsfälle künftiger Mitteilungen enthält, würde die Empfehlung des Finanzausschusses die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage sogar noch erweitern und damit eine Verschärfung der bisherigen Praxis ermöglichen.

Der Regierungsentwurf würde jedoch dem Anspruch eines Steuerbereinigungsgesetzes besser gerecht, wenn nicht nur der Status quo festgeschrieben, sondern auch die Chance zu einer kritischen Durchleuchtung der bisherigen Praxis genutzt würde. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren und beim Erlass der Durchführungsverordnung zu § 93a der Abgabenordnung muß auf diesen Gesichtspunkt besonderes Augenmerk gelegt werden. Auch im Steuerrecht kann niemand den totalen Überwachungsstaat wünschen. Zuerst gilt die Regel, daß der Bürger selbst seine steuerlichen Verhältnisse erschöpfend darstellt und durch seine Steuererklärung zur Ermittlung des Sachverhalts beiträgt (vgl. § 90 AO).

Wir wollen diesen Grundsatz ernst nehmen. Soweit die Finanzbehörde über die Mitteilungen der Beteiligten hinaus Sachverhalte aufklären muß, kann sie sich mit einem Auskunftersuchen an Dritte, also auch an Behörden, wenden. Dieses Verfahren ist aber nur dann zulässig, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht. Das Kontrollmitteilungsverfahren verkehrt diesen Grundsatz für einen breiten Kreis von Steuerzahlern ins Gegenteil.

- (A) Vertrauen wird nicht geschaffen, wenn die Angaben des Bürgers grundsätzlich von Anfang an in Zweifel gezogen werden. Das gegenseitige Vertrauen ist aber der Grundpfeiler der vergleichsweise guten Steuermoral in Deutschland, um die uns andere Länder beneiden. Die generelle Mitteilung von Sachverhalten muß deshalb auf Fälle beschränkt bleiben, in denen dies zur Sicherung des Steueraufkommens unerlässlich ist. Überflüssige Angaben und bürokratische Hemmnisse sind auszumerzen, die Mitteilungspraxis der Behörden muß für den Bürger transparent sein.

Die Bayerische Staatsregierung wird besonders darauf achten, daß die verfassungsmäßigen Rechte der Länder zur Regelung des Vollzugs der Landesgesetze durch Landesbehörden und Gemeinden bei der Regelung des Kontrollmitteilungsverfahrens nicht verletzt werden.

Die Steuerbereinigung muß auch zum Anlaß genommen werden, die deutsche Landwirtschaft steuerlich zu entlasten. Für 1984 ist eine spürbare Verschlechterung der Einkommenslage der deutschen Landwirte zu befürchten. Die EG-Agrarmarktbeschlüsse 1984 werden den negativen Trend verstärken.

Die Bayerische Staatsregierung ist der Auffassung, daß in dieser Lage alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollten, der deutschen Landwirtschaft im nationalen Bereich die erforderliche Hilfestellung zu geben. Neben der Anhebung der Vorsteuerpauschale bereits zum 1. Juli 1984 sollte auch im Steuerbereinigungsgesetz 1985 ein Beitrag zur Existenzsicherung der Landwirte geleistet werden. Der Antrag Baden-Württembergs, Bayerns und Schleswig-Holsteins trägt diesem Anliegen Rechnung.

Die vorgeschlagenen steuerlichen Erleichterungen werden auch den Bodenmarkt, vor allem den Baumarkt beleben. Das trägt wiederum zur Stützung der Baukonjunktur bei. Außerdem werden in der Landwirtschaft Investitionen ermöglicht, aus denen alle Partner der Landwirtschaft Nutzen ziehen können.

Mit den Verbesserungen bei der Behandlung von Entnahmegewinnen bei der Abfindung aller weichen Erben könnte ein weiterer familienpolitischer Akzent gesetzt werden. Das trifft vor allem auf einen Freibetrag für Entnahmegewinne zu, der nach der Zahl der weichen Erben gestaffelt ist.

Schließlich erscheint es im Hinblick auf klare Vorgaben staatlicher Rahmenbedingungen sinnvoll, alle wesentlichen befristeten Regelungen, die in den nächsten Jahren auslaufen, bereits jetzt zu verlängern.

Die Bayerische Staatsregierung knüpft mit dem gemeinsamen Landesantrag an die Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 1983 zum Steuerentlastungsgesetz 1984 an, in der die Bundesregierung u. a. gebeten worden ist zu prüfen, ob steuerliche Erschwernisse bei Betriebsaufgaben vor allem in der Landwirtschaft abgebaut werden können.

Anlage 4

Erklärung

von Frau Senatorin Maring (Hamburg)
zu Punkt 21 der Tagesordnung

Die Fünfte Durchführungsverordnung (5. DVO) zum Vieh- und Fleischgesetz soll aufgehoben werden, weil nach Auffassung der Bundesregierung die Preismeldungen infolge von Umsatzrückgängen und der Aufgabe der Preisnotierungen auf einigen Großmärkten keine Repräsentanz mehr besitzen.

Das Argument der Bundesregierung, daß aus diesen Gründen für das gesamte Bundesgebiet repräsentative Preismeldungen nicht mehr erreichbar sind, ist nicht stichhaltig. Sinn und Zweck der 5. DVO ist es gewesen, für Märkte mit überregionaler Ausstrahlung eine größere Preistransparenz zu erreichen. Eine bundesweite Repräsentanz von Fleischpreisen war somit niemals gefordert. Sie kann realistischerweise auch nicht erreicht werden. Die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der 5. DVO gesprochen hatten, nämlich der Rückgang des über die Lebendviehmärkte vermarkteten Schlachtviehs sowie die Förderung der Markttransparenz auf der Großhandelsstufe, haben im Laufe der Zeit nicht an Bedeutung verloren, sondern eher noch an Gewicht gewonnen.

Auf dem Hamburger Fleischgroßmarkt ist, wie auch auf anderen Märkten, ein fortschreitender Konzentrationsprozeß zu beobachten, indem einzelne Unternehmen den Fleischhandel in zunehmendem Maße von der Schlachtvieherzeugung bis zum Teilstückverkauf beherrschen. Eine Aufhebung der 5. DVO und der Fortfall der Preisnotierungen auf der Großhandelsstufe würden die Marktpositionen des unabhängigen mittelständischen Fleischgroßhandels schwächen und der weiteren Konzentration von Marktmacht Vorschub leisten.

Wie Umfragen im norddeutschen Raum ergeben haben, sind die Preisnotierungen nach der 5. DVO für die abnehmende Hand, wie z. B. Fleischwarenfabriken, Supermärkte und das Schlachterhandwerk, nach wie vor von großer Bedeutung; daneben liefern sie auch für die landwirtschaftlichen Erzeuger zusätzliche Informationen.

Wenn auch einerseits der meldepflichtige Umsatz und die Zahl der meldenden Fleischgroßmärkte in den letzten Jahren zurückgegangen sind, zeigt doch andererseits der von Niedersachsen im Agrarausschuß gestellte Antrag, Braunschweig als Fleischgroßmarkt zusätzlich in die 5. DVO aufzunehmen, daß die Entwicklung im Bundesgebiet nicht einheitlich verläuft und regional erhebliche Interessen an den aktuellen Fleischpreisnotierungen nach der 5. DVO bestehen.

Hamburg spricht sich aus den vorstehend genannten Gründen gegen die Aufhebung der Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz aus.

A) Anlage 5

Erklärung

von Frau Minister Dr. Rüdiger (Hessen)
zu Punkt 26 der Tagesordnung

Die Hessische Landesregierung stimmt der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung nicht zu; denn es erscheint fraglich, ob § 18 Abs. 4 des Melderechtsrahmengesetzes, auf den die Verordnung gestützt ist, angesichts der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als tragfähige Rechtsgrundlage gelten kann.

In seinem Urteil vom 5. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 hat das Bundesverfassungsgericht die bisherige Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) zu einem „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ fortentwickelt. Dieses Grundrecht gewährleistet die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Eine Beschränkung dieses Rechts ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zwar

im überwiegenden Allgemeininteresse hinzunehmen. Diese Beschränkung bedarf jedoch, wie das Gericht weiter ausgeführt hat, einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht. (C)

Ob eine einfache Verordnung, wie sie die Bundesregierung hier vorgelegt hat, diesen Anforderungen genügt, erscheint der Hessischen Landesregierung zweifelhaft. Die weiteren Regelungen des Melderechtsrahmengesetzes, auf die die Verordnung gestützt ist, tun es jedenfalls nicht. Sie müßten zumindest festlegen, welche Behörden als Adressat regelmäßiger Datenübermittlungen in Betracht kommen und zu welchem Zweck sie die regelmäßig übermittelten Daten verwenden dürfen.

Die Zweifel, die sich hier ergeben, konnten in den Beratungen des Bundesrates nicht so weit ausgeräumt werden, daß der Hessischen Landesregierung die Zustimmung zu der vorgelegten Verordnung möglich wäre.

B)

(D)

S. 1/1

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

535. Sitzung

Bonn, Freitag, den 18. Mai 1984

Inhalt:

Verabschiedung von Frau Minister Griesinger	175 A	dernden wildlebenden Tierarten (Drucksache 180/84)	176 B
Zur Tagesordnung	175 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	199* A
1. Achtes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (8. BAföGÄndG) (Drucksache 171/84)	175 D	4. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Drucksache 183/84)	176 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 3 GG	176 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	199* A
2. a) Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbetrüffen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln (Drucksache 172/84)		5. Gesetz zu dem Abkommen vom 27. Januar 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Einkünfte aus dem Betrieb internationaler Luftverkehrsdienste (Drucksache 184/84)	176 B
b) Bericht der Bundesregierung zum Gesetz über die Gewährung von Bildungsbetrüffen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln (Artikel 3 Beschäftigungsförderungsgesetz) (Drucksache 21/84)	176 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	199* A
Beschluß zu a): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	176 A	8. Gesetz zu dem Abkommen vom 6. Mai 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 185/84)	176 B
Beschluß zu b): Kenntnisnahme	176 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	199* A
3. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wan-			

7. Gesetz zu dem Vertrag vom 27. November 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Demokratischen Republik Somalia** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 186/84) . . . 176 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 199* A
8. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Anlagensanierung) — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 81/84)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 106/84)
- in Verbindung mit
9. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Abwärmeverwertung) — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 124/84) 176 B
- Einert (Nordrhein-Westfalen) . . . 176 C
- Weiser (Baden-Württemberg) . . . 177 C
- Frau Dr. Rüdiger (Hessen) . . . 179 A
- Dr. Vorndran (Bayern) 180 A
- Geil (Rheinland-Pfalz) 181 A
- Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 182 C
- Beschluß zu 8 a):** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 183 D
- Mitteilung zu 8 b):** Der Gesetzentwurf wird für erledigt erklärt 183 D
- Beschluß zu 9:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag . . . 183 D
10. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** — Antrag der Länder Baden-
- Württemberg und Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 153/84) 183 D
- Frau Griesinger (Baden-Württemberg), Berichterstatterin 184 A
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag — Beauftragung von Minister Prof. Dr. Helmut Engler (Baden-Württemberg) und Minister Dr. Rolf Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) gemäß § 33 GO BR . . . 184 C
11. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 200/84) 188 A
- Dr. Eisenmann (Bayern) 188 A
- Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) . . . 189 A, 191 D
- Weiser (Baden-Württemberg) . . . 190 D
- Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 192 C
- Frau Dr. Rüdiger (Hessen) 200* B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 193 C
12. Entwurf eines **Steuerbereinigungsgesetzes 1985** (Drucksache 140/84) . . . 193 D
- Weiser (Baden-Württemberg) . . . 193 D
- Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 194 C
- Dr. Vorndran (Bayern) 200* D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 196 C
13. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung rechtlicher Vorschriften an das Adoptionsgesetz (**Adoptionsanpassungsgesetz** — AdAnpG) (Drucksache 139/84) . . . 176 B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 199* B
14. Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 über die **Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vor-**

- übergreifendem Aufenthalt** (Drucksache 143/84) 176 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 199* B
15. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den **internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)** (Drucksache 141/84) 176 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 199* B
16. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. November 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania über den Fluglinienverkehr (Drucksache 142/84) 176 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 199* B
17. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über den **Bereich Zierpflanzenbau (Rosen und Nelken)** sowie die sich darauf beziehende Verordnung
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 für bestimmte Erzeugnisse des Blumenhandels (Drucksache 102/84) 176 B
- Beschluß:** Stellungnahme 199* C
18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 über die Finanzierung bestimmter Interventionsmaßnahmen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, insbesondere solcher, die den Ankauf, die Lagerung und den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Interventionsstellen betreffen (Drucksache 129/84) 176 B
- Beschluß:** Stellungnahme 199* C
19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: **Technologischer Wandel und soziale Veränderungen** (Drucksache 86/84) 196 C
- Beschluß:** Stellungnahme 196 C
20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise (Drucksache 76/84) 176 B
- Beschluß:** Stellungnahme 199* C
21. Verordnung zur Aufhebung der Fünften Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz: Bestimmung von Fleischgroßmärkten; Meldungen von Fleischpreisen auf Fleischgroßmärkten (Drucksache 116/84) 196 D
- Frau Maring (Hamburg) 202* C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 196 D
22. Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz (Drucksache 138/84) 176* B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 199* C
23. Elfte Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung (Drucksache 99/84) 196 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung 197 A
24. Zweite Verordnung zu Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 160/84) 176 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 200* A

25. **Verordnung zu dem Abkommen vom 30. Mai 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Befreiung der Straßenfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer und den Straßenbenutzungsgebühren (Drucksache 125/84)** 176 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 200* A
26. **Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes — 2. BMeld-DÜV) (Drucksache 93/84)** 197 A
- Frau Dr. Rüdiger (Hessen)** 203* A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung — Annahme einer Entschließung 197 A
27. **Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung (Drucksache 145/84)** 176 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 200* A
28. **Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschaftsrechtlicher Verordnungen (Drucksache 97/84)** 197 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 197 C
29. **Veräußerung einer 10 ha großen Teilfläche des bundeseigenen Geländes in Feldmoching an die Landeshauptstadt München — gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung — (Drucksache 132/84)** 176 B
- Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung 200* B
30. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 190/84)** 176 B
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 200* B
31. **Wahl eines Mitglieds des Rundfunkrates der Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutschlandfunk“ — gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 224/84)** 197 C
- Beschluß:** Staatssekretär Georg Poetzsch-Heffter (Schleswig-Holstein) wird gewählt 197 C
32. **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 225/84)** 184 C
- Frau Dr. Rüdiger (Hessen)** 184 C, 187 C
- Prof. Dr. Scholz (Berlin)** 186 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 188 A
- Nächste Sitzung** 197 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. h. c. Strauß, Ministerpräsident
des Freistaates Bayern

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Amtierender Schriftführer Schnipkoweit (Niedersachsen) — zeitweise —

Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident

Weiser, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten

Frau Griesinger, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Eisenmann, Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Prof. Dr. Scholz, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Frau Maring, Senatorin, Bevollmächtigte der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Frau Leithäuser, Senatorin, Justizbehörde

Hessen:

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Schnipkoweit, Sozialminister

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser, Finanzminister

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Gaddum, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Geil, Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt

Saarland:

Prof. Dr. Becker, Minister für Rechtspflege und Bundesratsangelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Justizminister und Minister für Bundesangelegenheiten

Von der Bundesregierung:

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Dr. Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Dr. Häfele, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Vogt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung